

# Referentenentwurf

## des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

### Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen

#### A. Problem und Ziel

Kinder und Jugendliche vor allen Formen von Gewalt, insbesondere vor sexueller Gewalt und Ausbeutung zu schützen, zählt zu den grundlegenden Aufgaben des Staates und der Gesellschaft. Aus den in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) für das Jahr 2023 ersichtlichen Entwicklungen resultiert ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

Denn die Daten der jährlichen PKS zu kindlichen Gewaltopfern weisen ein konstant hohes Niveau aus, das nicht hingenommen werden kann. Insgesamt weist die PKS 4.336 Opfer aus. Insbesondere aber die Fallzahlen des sexuellen Missbrauchs von Kindern sind mit 16.375 Fällen (2022: 15.520) konstant hoch. Insgesamt weist die PKS hier 18.497 Opfer aus, 75,6 Prozent davon waren weiblich. 16.291 Opfer waren zwischen sechs und 14 Jahre alt, 2.206 betroffene Kinder waren jünger als sechs Jahre.

Empirische Studien sowie Schätzungen der WHO (WHO Europa, 2013) und des Europarates geben zudem berechtigte Hinweise darauf, dass das Dunkelfeld der nicht systematisch erfassten Fälle um ein Vielfaches größer ist.

Bereits am 24. März 2010 hat die Bundesregierung im Zuge des Bekanntwerdens zahlreicher Fälle sexueller Gewalt eine Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs eingesetzt. In den vergangenen Jahren wurde aber deutlich, dass die Wahrnehmung der Funktion einer bzw. eines Unabhängigen Beauftragten in diesem Kontext von zentraler Bedeutung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung ist. Nach wie vor sind die Strukturen einer oder eines Unabhängigen Beauftragten nicht auf eine gesetzliche Grundlage gestellt und eine entsprechend verankerte und durch Forschungsergebnisse fundierte Berichtspflicht fehlt nach wie vor.

Zudem sollen von in Kindheit und Jugend von sexueller Gewalt betroffene Menschen Unterstützung bei der individuellen Aufarbeitung der Gewalt erhalten. Damit sollen sie in die Lage versetzt werden, sich mit dem erlittenen Unrecht auseinanderzusetzen und bestehende Rechte auf Augenhöhe und mit Erfolg einzufordern. Durch diese Unterstützung werden gleichzeitig auch Prozesse im Rahmen institutioneller Aufarbeitung gefördert.

Weiterhin ist für einen wirkungsvollen Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung Prävention durch Sensibilisierung, Aufklärung und Qualifizierung der verantwortlichen Akteurinnen und Akteure von zentraler Bedeutung. Der bereits bestehende Auftrag zur Sexualaufklärung an die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung ist allein nicht ausreichend, um Kinder und Jugendliche auch vor sexueller Gewalt zu schützen. Zudem erfordert wirksamer Kinderschutz weitere Verbesserungen in der Qualitätsentwicklung durch verbindliche und funktionierende Instrumente für den Schutz vor Gewalt. So greifen die mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) gestärkten Instrumente für den Schutz vor Gewalt im Hinblick auf Kinder und Jugendliche, die außerhalb von (erlaubnispflichtigen) Einrichtungen oder Pflegefamilien Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten, noch nicht umfassend. Darüber hinaus müssen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmten Fachstandards genügende Fallanalysen initiieren können, um aus problematischen Kinderschutzverläufen zu lernen, und damit das staatliche verantwortete

Handeln im Kinderschutz zu verbessern. Zudem haben Aufarbeitungsprozesse, die in den letzten Jahren durchgeführt wurden, um Kinderwohlgefährdungen mit Bezug zur Aufgabenwahrnehmung der Kinder- und Jugendhilfe zu rekonstruieren, deutlich gemacht, dass es erhebliche rechtliche Unsicherheiten im Hinblick auf den Zugang von Betroffenen zu relevanten Akten gibt. Zuletzt besteht dringender Bedarf für ein Beratungsangebot im medizinischen Kinderschutz, um Verdachtsfällen auf eine Kindeswohlgefährdung adäquat nachgehen zu können. Insofern liegen Schutzlücken und Bedarfslagen vor, die zu schließen sind.

Der Entwurf dient damit auch der weiteren Umsetzung folgender internationaler Verpflichtungen:

- Artikel 34 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (VN-KRK)
- EU Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie
- das von der Bundesrepublik Deutschland am 25. Oktober 2007 unterzeichnete Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention)
- das am 11. Mai 2011 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul Konvention).

Der Gesetzesentwurf verfolgt daher folgende Ziele zur Stärkung der Strukturen zum Schutz vor sexueller Gewalt und Ausbeutung sowie zur weiteren Stärkung von Prävention und Qualitätsentwicklung im Kinderschutz:

1. Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen und Einführung einer forschungsbasierten Berichtspflicht.
2. Stärkere Beachtung der Interessen von Menschen, die in Kindheit und Jugend von sexueller Gewalt und Ausbeutung betroffen sind oder waren.
3. Fortentwicklung von Aufarbeitungsprozessen in Deutschland und Sicherstellung von Unterstützungsleistungen zur individuellen Aufarbeitung.
4. Weitere Stärkung von Prävention und Qualitätsentwicklung im Kinderschutz.

## **B. Lösung**

Der Gesetzesentwurf sieht folgende Lösungsansätze vor:

Hauptbestandteil des Gesetzesentwurfes stellt die gesetzliche Verankerung der Struktur der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (Unabhängige Bundesbeauftragte oder Unabhängiger Bundesbeauftragter) selbst dar. Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte steht zum Bund in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Zu dieser Struktur gehören ein Arbeitsstab der oder des Unabhängigen Beauftragten, ein dort angesiedelter Betroffenenrat, der die Einbeziehung der Interessen von Betroffenen sicherstellt und eine Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs, die dem berechtigten Interesse der Betroffenen, aber auch der Notwendigkeit für Staat und Gesellschaft Rechnung trägt, Unrecht an Kindern und Jugendlichen individuell und institutionell aufzuarbeiten, es öffentlich zu benennen und die öffentliche Debatte hierüber versachlicht zu führen. Der Entwurf sieht zudem eine

Berichtspflicht für die oder den Unabhängigen Bundesbeauftragten vor, die einen wiederkehrenden Lagebericht zum Ausmaß sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche (on- und offline) beinhaltet und die Identifizierung von Lücken und Bedarfen für wirkungsvolle Ansätze zur Prävention, Intervention und Hilfen sowie zur Forschung und Aufarbeitung enthält.

Um Betroffene von sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend wirksam und verlässlich bei individuellen Aufarbeitungsprozessen zu unterstützen, wird der Bund ein Beratungssystem zur Unterstützung bei der individuellen Aufarbeitung der Gewalt bereitstellen. Es werden Serviceleistungen finanziert, die geeignet sind, individuelle Aufarbeitung zu befördern und damit die Lebenssituation von Betroffenen zu verbessern. Betroffene werden dadurch auch darin unterstützt, Aufarbeitungsprozesse gegenüber der Institution, in der sie sexuelle Gewalt erlitten haben, aktiv mitzugestalten.

Die Verbindlichkeit des staatlichen Auftrags zur allgemeinen Aufklärung, Sensibilisierung und Qualifizierung wird durch einen gesetzlichen Auftrag an die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung konkretisiert. Denn für einen wirkungsvollen Schutz ist kindzentrierte Prävention, Aufklärung und Fortbildung von zentraler Bedeutung. Der Entwurf beinhaltet darüber hinaus eine Erweiterung der verpflichtenden Anwendung von Schutzkonzepten - eine verbindliche Qualitätsentwicklung und -sicherung zum Gewaltschutz soll nicht mehr nur auf Einrichtungen und Familienpflege beschränkt sein, sondern sich auf alle Aufgabengebiete der Kinder- und Jugendhilfe beziehen. Um aus Fällen wie „Staufen“ und „Lügde“ zu lernen, werden Fallanalysen problematischer Kinderschutzverläufe ausdrücklich als Bestandteil der dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegenden Qualitätsentwicklung geregelt und durch die notwendigen datenschutzrechtlichen Regelungen flankiert. Betroffene bekommen ausdrücklich Zugang zu Akten beim Jugendamt, das ihnen und hierzu auch Auskunft erteilt. Zudem stellt das Jugendamt durch Vereinbarungen sicher, dass Betroffene auch bei Leistungserbringern Akteneinsicht und Auskünfte hierzu erhalten. Darüber hinaus wird dauerhaft ein telefonisches Beratungsangebot im medizinischen Kinderschutz verankert.

## **C. Alternativen**

Als Alternative kämen die Beibehaltung der bisherigen Rechtslage und Ausgestaltung der Qualitätsentwicklung im Kinderschutz in Betracht. Allerdings würden dann die genannten Ziele unter A. nicht erreicht werden.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Mit den gesetzlichen Regelungen in Bezug auf die Struktur und den Umfang der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten sowie des dort angesiedelten Betroffenenrates und der Unabhängigen Aufarbeitungskommission entstehen für das Jahr 2024 keine Mehrausgaben. Mehrbedarfe für die jeweiligen Jahre werden im Rahmen der Haushaltsaufstellungsverfahren aus dem Einzelplan 17 gegenfinanziert.

Die Einrichtung eines Zentrums für Forschung zu sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen sowie die Durchführung der Dunkelfeldforschung mit begleitenden Maßnahmen und die Einführung einer Berichtspflicht der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten ist mit einem jährlichen Aufwand von rund 2,55 Mio. Euro verbunden, die im Einzelplan 17 kompensiert werden.

Mit dem gesetzlichen Auftrag an die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung fallen ab 2026 voraussichtlich jährliche Ausgaben in Höhe von rund 2 Mio. Euro an, die finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 17 ausgeglichen werden. Die Stellen für den Einzelplan 15

wird das Bundesministerium für Gesundheit im Rahmen künftiger Haushaltsaufstellungsverfahren beim Bundesministerium der Finanzen anmelden.

Für die Bereitstellung eines Beratungssystems zur Unterstützung der individuellen Aufarbeitung fallen ab 2025 jährliche Mehrausgaben in Höhe von rund 2,5 Mio. Euro an. Diese werden im Einzelplan 17 ausgeglichen.

Mit der gesetzlichen Verankerung des telefonischen Beratungsangebotes im medizinischen Kinderschutz entstehen beim Bund ab dem Haushaltsjahr 2026 voraussichtlich jährliche Ausgaben in Höhe von rund 950 000 Euro. Diese werden im Einzelplan 17 ausgeglichen.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand, da das Gesetz keine diesbezüglichen Regelungen enthält.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft ergibt sich eine Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von rund 381 000 Euro.

Davon entfallen 381 000 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Im Sinne der „One in one out“-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ in Höhe von rund 381 000 Euro dar. Die Kosten werden außerhalb dieses Regelungsvorhabens kompensiert.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für den Bund:

In dem Zeitraum ab Verkündung des Gesetzes entstehen dem Bund mit der Einrichtung des Zentrums für Forschung zu sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen und Durchführung der Dunkelfeldforschung mit begleitenden Maßnahmen sowie der Umsetzung der Berichtspflicht der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand, der innerhalb der bereits bestehenden Organisationsstrukturen erfüllt werden kann.

Mit dem gesetzlichen Auftrag an die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung entsteht dem Bund ein geringer zusätzlicher Verwaltungsaufwand, der vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten innerhalb der bereits bestehenden Organisationsstrukturen erfüllt werden kann.

Für die Bereitstellung eines Beratungssystems zur Unterstützung der individuellen Aufarbeitung entsteht dem Bund ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand, der vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten innerhalb der bereits bestehenden Organisationsstrukturen erfüllt werden kann.

Mit der Implementierung eines telefonischen Beratungsangebots im medizinischen Kinderschutz ergeben sich ab 2026 jährliche Aufwände in Höhe von rund 156.500 Euro für Sach- und Personalmittel beim Bund. Diese Mehrbedarfe werden finanziell und ggf. stellenmäßig im geltenden Finanzplan des Einzelplans 17 ausgeglichen.

Für Länder und Kommunen:

Für die Verwaltung ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 11 987 000 Euro. Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 417 000 Euro.

Der gesamte Erfüllungsaufwand entfällt dabei auf die Länder (inkl. Kommunen).

## **F. Weitere Kosten**

Keine.

# **Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

## **Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

## **Gesetz zur Einrichtung einer oder eines Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen**

### **(Gemeinsam-gegen-Kindesmissbrauch-Gesetz – UBSKMG)**

#### **§ 1**

#### **Recht auf Schutz vor sexueller Gewalt und Ausbeutung**

(1) Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Schutz vor sexueller Gewalt und Ausbeutung. Die staatliche Gemeinschaft soll zur Verwirklichung des Rechts nach Satz 1 geeignete Maßnahmen treffen,

1. um Schutz durch Prävention und Intervention in allen Lebensbereichen zu gewährleisten, insbesondere in Einrichtungen, die der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger dienen oder deren Aufgaben und Ziele in vergleichbarer Weise Kontakt zu Minderjährigen beinhalten,
2. um betroffenen Kindern und Jugendlichen bedarfsgerechte Hilfe- und Unterstützungsleistungen zukommen zu lassen,
3. um für in Kindheit und Jugend betroffene Menschen Beratung, Unterstützung und Aufarbeitung zu gewährleisten, Qualitätsentwicklung im Kinderschutz sicherzustellen sowie gesellschaftliche Aufarbeitung zu stärken.

(2) Präventive Maßnahmen zum Schutz vor sexueller Gewalt und Ausbeutung umfassen insbesondere Aufklärung und Sensibilisierung, präventive Erziehung sowie Schutzkonzepte in Einrichtungen, Organisationen, Strukturen und Online-Diensten, die Kinder und Jugendliche nutzen.

## § 2

### **Aufklärung, Sensibilisierung und Qualifizierung zum Schutz vor sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen**

(1) Zur Verbesserung des präventiven Schutzes vor sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche entwickelt die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung unter Einbezug der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten und in Zusammenarbeit mit den Ländern sowie unter Beteiligung von im Kinder- und Jugendschutz sowie in der Eingliederungshilfe tätigen Institutionen und Verbänden und spezialisierten Fachstellen wissenschaftlich abgesicherte und bundeseinheitliche Maßnahmen, Materialien und Medien. Sie zielen insbesondere auf die Sensibilisierung, Aufklärung und Qualifizierung von Fachkräften und Eltern zum Themenfeld sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, qualitätsgesichert und jeweils abgestimmt auf die verschiedenen Alters- und Personengruppen. Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung befördert Konzepte zum Schutz vor sexueller Gewalt und unterstützt Einrichtungen bei der Entwicklung, Anwendung und Umsetzung.

(2) Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung stellt die unter Absatz 1 aufgeführten bundeseinheitlichen Medien und Materialien Einzelpersonen zur Verfügung. Darüber hinaus sichert sie den Transfer von Maßnahmen in frühkindliche, schulische, berufsbildende und außerschulische Einrichtungen, Beratungsstellen und Institutionen des Gesundheitswesens sowie der Jugend- und Bildungsarbeit.

## § 3

### **Unterstützung für Betroffene von sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend**

(1) Die staatliche Gemeinschaft soll für Betroffene von sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend Maßnahmen zur Linderung des individuellen Leides und noch andauernder individueller Folgen sowie zur Sichtbarmachung und Anerkennung des Unrechts ergreifen.

(2) Der Bund stellt für Betroffene von sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend ein Beratungssystem zur Unterstützung bei der individuellen Aufarbeitung der Gewalt bereit.

## § 4

### **Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen**

(1) Beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird das Amt einer oder eines Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen eingerichtet (Unabhängige Bundesbeauftragte oder Unabhängiger Bundesbeauftragter).

(2) Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte steht nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zum Bund. Sie oder er ist bei der Ausübung ihres oder seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

(3) Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte untersteht der Rechtsaufsicht der Bundesregierung.

(4) Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte wird bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben durch einen Arbeitsstab unterstützt, der im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend angesiedelt und mit Personal- und Sachmitteln auszustatten

ist. Die Haushaltsmittel sind im Einzelplan des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in einem eigenen Kapitel auszuweisen.

(5) Bei der oder dem Unabhängigen Bundesbeauftragten wird ein Betroffenenrat und eine Unabhängige Kommission des Bundes zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (Unabhängige Aufarbeitungskommission) eingerichtet.

## § 5

### **Wahl und Qualifikation**

(1) Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte wird nach Anhörung des Betroffenenrats auf Vorschlag der Bundesregierung vom Deutschen Bundestag gewählt.

(2) Über den Vorschlag stimmt der Deutsche Bundestag ohne Aussprache ab.

(3) Die vorgeschlagene Person ist gewählt, wenn für sie mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Deutschen Bundestages gestimmt hat.

(4) Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte muss zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben über die erforderliche persönliche und fachliche Qualifikation und Sachkunde verfügen. Insbesondere muss sie oder er beruflich oder ehrenamtlich erworbene Erfahrung in den Themenfeldern sexuelle Gewalt und Ausbeutung sowie in politischen Entscheidungsprozessen haben sowie die Bereitschaft zeigen, sich für die Bedürfnisse Betroffener aus unterschiedlichen Tatkontexten einzusetzen und diese aktiv in ihre oder seine Arbeit einzubeziehen. Die Befähigung für die Laufbahn des höheren nichttechnischen Verwaltungsdienstes des Bundes ist erforderlich.

## § 6

### **Aufgaben**

(1) Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte nimmt folgende Aufgaben in unabhängiger Weise wahr, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung dauerhaft zu verbessern:

1. Eintreten für Belange von Menschen, die in ihrer Kindheit und Jugend sexuelle Gewalt oder Ausbeutung erfahren oder erfahren haben,
2. Entwicklung von Vorschlägen und Maßnahmen zur Verbesserung der Prävention und Intervention,
3. Förderung von Hilfe- und Unterstützungsleistungen,
4. Förderung einer unabhängigen, systematischen und transparenten Aufarbeitung auf politischer, staatlicher und institutioneller Ebene,
5. Initiierung und Durchführung von Forschungs- und Untersuchungsvorhaben und
6. Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Alle Bundesministerien, sonstigen Bundesbehörden und öffentlichen Stellen im Bereich des Bundes sind verpflichtet, die oder den Unabhängigen Bundesbeauftragten bei der Erfüllung der Aufgaben zu unterstützen und insbesondere bei allen Vorhaben, die ihre

oder seine Aufgaben berühren, zu beteiligen. Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

(3) Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte soll bei ihrer oder seiner Tätigkeit Nichtregierungsorganisationen sowie Einrichtungen, die auf europäischer, Bundes-, oder Landesebene dem Schutz vor sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen dienen, in geeigneter Form einbeziehen.

## § 7

### **Berichtspflicht**

(1) Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte erstellt in jeder Legislaturperiode einen Bericht über das Ausmaß von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und deren Folgen sowie den aktuellen Stand zu Prävention, Intervention, Hilfen und Unterstützungsleistungen und Aufarbeitung. Der Bericht ist dem Deutschen Bundestag, dem Bundesrat und der Bundesregierung vorzulegen.

(2) Der Bericht nimmt auf die Erkenntnisse eines Zentrums für Forschung zu sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen Bezug. Erkenntnisse und Maßnahmen aus den Ländern werden im Bericht berücksichtigt.

(3) Der Bericht enthält Empfehlungen für erforderliche Maßnahmen und Forschungsbedarfe, sowie eine Stellungnahme des Betroffenenrates und einen Bericht der Unabhängigen Aufarbeitungskommission.

## § 8

### **Amtszeit**

(1) Die Amtszeit der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten beträgt fünf Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(2) Kommt vor Ende des Amtsverhältnisses eine Nachbesetzung nicht zustande, so führt die oder der bisherige Unabhängige Bundesbeauftragte auf Ersuchen der Bundespräsidentin oder des Bundespräsidenten die Geschäfte bis zur Nachbesetzung längstens zwölf Monate fort.

## § 9

### **Beginn und Ende des Amtsverhältnisses; Amtseid**

(1) Die nach § 5 gewählte Person wird von der Bundespräsidentin oder dem Bundespräsidenten ernannt. Das Amtsverhältnis der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten beginnt mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde.

(2) Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte leistet vor der Bundespräsidentin oder dem Bundespräsidenten folgenden Eid: „Ich schwöre, dass ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.“ Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

(3) Das Amtsverhältnis endet

1. mit dem Ablauf der Amtszeit oder
2. wenn die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte vorzeitig aus dem Amt entlassen wird.

(4) Entlassen wird die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte

1. auf eigenes Verlangen oder
2. auf Vorschlag der Bundesregierung, wenn die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte eine schwere Verfehlung begangen hat oder die Voraussetzungen für die Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben nicht mehr erfüllt.

Die Entlassung erfolgt durch die Bundespräsidentin oder den Bundespräsidenten.

(5) Im Fall der Beendigung des Amtsverhältnisses vollzieht die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident eine Urkunde. Die Entlassung wird mit der Aushändigung der Urkunde wirksam.

## § 10

### **Unerlaubte Handlungen und Tätigkeiten**

(1) Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte darf keine Handlungen vornehmen, die mit den Aufgaben des Amtsverhältnisses nicht zu vereinbaren sind.

(2) Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte darf während der Amtszeit und während einer anschließenden Geschäftsführung keine anderen Tätigkeiten ausüben, die mit dem Amtsverhältnis nicht zu vereinbaren sind, unabhängig davon, ob es entgeltliche oder unentgeltliche Tätigkeiten sind. Insbesondere darf sie oder er

1. kein besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben,
2. nicht dem Vorstand, Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens, nicht einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören und
3. nicht gegen Entgelt außergerichtliche Gutachten abgeben.

## § 11

### **Anspruch auf Amtsbezüge, Versorgung und auf andere Leistungen**

(1) Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte erhält Amtsbezüge entsprechend dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 6 und den Familienzuschlag entsprechend den §§ 39 bis 41 des Bundesbesoldungsgesetzes.

(2) Der Anspruch auf Amtsbezüge besteht für die Zeit vom ersten Tag des Monats, in dem das Amtsverhältnis beginnt, bis zum letzten Tag des Monats, in dem das Amtsverhältnis endet. Werden die Geschäfte über das Ende des Amtsverhältnisses hinaus noch bis zur Neuwahl weitergeführt, so besteht der Anspruch für die Zeit bis zum letzten Tag des Monats, in dem die Geschäftsführung endet. Bezieht die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte für einen Zeitraum, für den sie oder er Amtsbezüge erhält, ein Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst, so ruht der Anspruch auf dieses Einkommen bis zur Höhe der Amtsbezüge. Die Amtsbezüge werden monatlich im Voraus gezahlt.

(3) Für Ansprüche auf Beihilfe und Versorgung gelten die §§ 12 Absatz 6, 13 bis 18 und 20 des Bundesministergesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der vierjährigen Amtszeit in § 15 Absatz 1 des Bundesministergesetzes eine Amtszeit als Unabhängige Bundesbeauftragte oder Unabhängiger Bundesbeauftragter von fünf Jahren tritt. Ein Anspruch auf Übergangsgeld besteht längstens bis zum Ablauf des Monats, in dem die für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte geltende Regelaltersgrenze nach § 51 Absatz 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes vollendet wird. Ist § 18 Absatz 2 des Bundesministergesetzes nicht anzuwenden, weil das Beamtenverhältnis einer Bundesbeamtin oder eines Bundesbeamten nach Beendigung des Amtsverhältnisses als Unabhängige Bundesbeauftragte oder Unabhängiger Bundesbeauftragter fortgesetzt wird, ist die Amtszeit als Unabhängige Bundesbeauftragte oder Unabhängiger Bundesbeauftragter bei der wegen Eintritt oder Versetzung der Bundesbeamtin oder des Bundesbeamten in den Ruhestand durchzuführenden Festsetzung des Ruhegehalts als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen.

(4) Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte erhält Reisekostenvergütung und Umzugskostenvergütung entsprechend den für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte geltenden Vorschriften.

## § 12

### **Verwendung von Geschenken**

(1) Erhält die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte ein Geschenk in Bezug auf das Amtsverhältnis, so muss sie oder er dies der Präsidentin oder dem Präsidenten des Deutschen Bundestages mitteilen.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident des Deutschen Bundestages entscheidet über die Verwendung des Geschenks. Sie oder er kann Verfahrensvorschriften erlassen.

## § 13

### **Berufsbeschränkung**

Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte ist verpflichtet, eine beabsichtigte Erwerbstätigkeit oder sonstige entgeltliche Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes, die innerhalb der ersten 18 Monate nach dem Ende der Amtszeit oder einer anschließenden Geschäftsführung aufgenommen werden soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten des Deutschen Bundestages anzuzeigen. Die Präsidentin oder der Präsident des Deutschen Bundestages kann der oder dem Unabhängigen Bundesbeauftragten die beabsichtigte Erwerbstätigkeit oder sonstige entgeltliche Beschäftigung untersagen, soweit zu besorgen ist, dass öffentliche Interessen beeinträchtigt werden. Von einer Beeinträchtigung ist insbesondere dann auszugehen, wenn die beabsichtigte Erwerbstätigkeit oder sonstige entgeltliche Beschäftigung in Angelegenheiten oder Bereichen ausgeführt werden soll, in denen die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte während der Amtszeit oder einer anschließenden Geschäftsführung tätig war. Eine Untersagung soll in der Regel die Dauer von einem Jahr nach dem Ende der Amtszeit oder einer anschließenden Geschäftsführung nicht überschreiten. In Fällen der schweren Beeinträchtigung öffentlicher Interessen kann eine Untersagung auch für die Dauer von bis zu 18 Monaten ausgesprochen werden.

## § 14

### **Betroffenenrat**

(1) Der Betroffenenrat wird durch die oder den Unabhängigen Bundesbeauftragten für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Gesamtzahl der Mitglieder soll 18 nicht überschreiten.

(2) Der Betroffenenrat nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Interessensvertretung für Betroffene,
2. Beratung der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten,
3. Begleitung der Vorhaben der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten durch einen kontinuierlichen Austausch mit der oder dem Unabhängigen Bundesbeauftragten und ihrem oder seinem Arbeitsstab sowie
4. Erarbeitung eigener Vorschläge für die Arbeit der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten.

(3) Die Mitglieder des Betroffenenrats sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung sowie Ersatz ihrer Reisekosten entsprechend des Bundesreisekostengesetzes.

(4) Die Mitglieder des Betroffenenrates können jederzeit schriftlich gegenüber der oder dem Unabhängigen Bundesbeauftragten ihr Ausscheiden aus dem Betroffenenrat erklären. Die außerordentliche Abberufung eines Mitglieds des Betroffenenrates erfolgt entsprechend § 86 VwVfG.

(5) Niemand darf wegen der Tätigkeit im Betroffenenrat benachteiligt werden. Die Mitglieder sind für die Zeit der Sitzungen des Betroffenenrates sowie die Dauer der Anreise von ihrem Arbeitgeber von der Arbeitsleistung freizustellen. Die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses wegen der Übernahme oder der Ausübung der Tätigkeit im Betroffenenrat ist unzulässig.

## § 15

### **Unabhängige Aufarbeitungskommission**

(1) Die Unabhängige Aufarbeitungskommission wird durch die oder den Unabhängigen Bundesbeauftragten für die Dauer von fünf Jahren berufen und besteht aus sieben Mitgliedern. Eine einmalige erneute Berufung ist möglich. § 14 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) Die Unabhängige Aufarbeitungskommission fördert, unterstützt und überprüft die Aufarbeitung von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik seit 1949. Sie nimmt folgende Aufgaben in unabhängiger Weise wahr:

1. vertrauliche Anhörungen von Menschen, die in Kindheit und Jugend sexuelle Gewalt erfahren haben oder diese an anderen bezeugen können, auch durch von der Unabhängigen Aufarbeitungskommission beauftragte Personen,
2. öffentliche Anhörungen von Menschen, die in Kindheit und Jugend sexuelle Gewalt erfahren haben oder diese an anderen bezeugen können,

3. Stärkung individueller, institutioneller, staatlicher und gesellschaftlicher Aufarbeitung,
4. Beobachtung und Überprüfung des Fortschritts institutioneller Aufarbeitungsprozesse in Deutschland,
5. Initiierung und Durchführung von Forschungs- und Untersuchungsvorhaben, auch unter Verwertung von Ergebnissen der Anhörungen sowie
6. Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Die Unabhängige Aufarbeitungskommission erstellt einen eigenständigen Bericht. Dieser ist Bestandteil des Berichts nach § 7. Der Bericht bildet insbesondere den Fortschritt des individuellen Zugangs zu Aufarbeitung für Betroffene sowie von institutionellen Aufarbeitungsprozessen in Deutschland ab und enthält auch Empfehlungen zu erforderlichen Maßnahmen.

(4) Die Unabhängige Aufarbeitungskommission wird inhaltlich und organisatorisch durch eine Arbeitseinheit im Arbeitsstab der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten unterstützt.

## § 16

### **Verschwiegenheitspflicht**

(1) Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte ist verpflichtet, über die Angelegenheiten, die ihr oder ihm im Amt oder während einer anschließenden Geschäftsführung bekannt werden, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. In Angelegenheiten, für die die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt, darf vor Gericht oder außergerichtlich nur ausgesagt werden und dürfen Erklärungen nur abgegeben werden, wenn das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend dies genehmigt. Die Genehmigung als Zeugin oder Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

(2) Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch nach Beendigung des Amtsverhältnisses oder nach Beendigung einer anschließenden Geschäftsführung.

(3) Unberührt bleibt die Pflicht, bei einer Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten und die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen.

(4) Die Mitglieder der Unabhängigen Aufarbeitungskommission gemäß § 15 sind ebenfalls zur Verschwiegenheit nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 verpflichtet.

## § 17

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte und die dort eingerichtete Unabhängige Aufarbeitungskommission ist befugt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der in § 6 und § 15 Absatz 2 bezeichneten Aufgaben erforderlich ist. Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zulässig, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben

erforderlich ist. In diesem Fall hat die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte und die dort eingerichtete Unabhängige Aufarbeitungskommission spezifische und angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person vorzusehen; § 22 Absatz 2 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

## § 18

### Übergangsvorschrift

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird die derzeitige Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs in ein öffentlich-rechtliches Amtsverhältnis als Unabhängige Bundesbeauftragte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen nach Maßgabe dieses Gesetzes übernommen. Sie erhält eine durch die Bundespräsidentin oder den Bundespräsidenten vollzogene Urkunde. Ihre Amtszeit endet am 31. März 2027. Die bisherige Tätigkeit als Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs wird bei der Bemessung der Amtszeit nach § 11 Absatz 3 Satz 1 eingerechnet und ist ruhegehaltfähig.

## Artikel 2

### Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 9a die folgende Angabe eingefügt:  
„§ 9b Aufarbeitung“
2. Nach § 9a wird folgender § 9b eingefügt:

#### „§ 9b

#### Aufarbeitung

(1) Die nach Landesrecht zuständigen Stellen haben Personen bei Vorliegen eines berechtigten Interesses Einsicht in Erziehungshilfe-, Heim- oder Vormundschafts-akten zu gestatten und Auskunft zu den betreffenden Akten zu erteilen.

(2) In Vereinbarung mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen ist sicherzustellen, dass

1. Erziehungshilfe-, Heim- oder Vormundschafts-akten 20 Jahre lang nach Vollen-  
dung des 30. Lebensjahres der leistungsempfangenden Person oder des Mündels  
aufzubewahren sind,
2. Personen bei Vorliegen eines berechtigten Interesses Einsicht gestattet wird in  
die betreffenden Akten sowie
3. Fachkräfte Auskunft erteilen zu den betreffenden Akten.

(3) Ein berechtigtes Interesse besteht, wenn gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen gegenwärtig oder in der Vergangenheit im Zusammenhang mit dem Bezug einer Leistung nach diesem Buch oder der Durchführung von Maßnahmen nach dem Gesetz für Jugendwohlfahrt vorliegen. Die nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden entwickeln Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung des Vorliegens eines berechtigten Interesses nach Satz 1.

(4) § 25 Absatz 2 und 3 des Zehnten Buches gilt entsprechend.“

3. Nach § 64 Absatz 2b wird folgender Absatz 2c eingefügt:

„(2c) Abweichend von Absatz 1 dürfen Sozialdaten übermittelt und verarbeitet werden, soweit dies für die Durchführung einer bestimmten wissenschaftlichen Analyse nach § 79a Absatz 2 erforderlich ist. Personenbezogene Daten sind zu anonymisieren.“

4. § 65 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und das Wort „oder“ ersetzt.

b) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. wenn dies zur Durchführung einer Analyse nach § 79a Absatz 2 erforderlich ist; § 64 Absatz 2c Satz 2 gilt entsprechend.“

5. In § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird nach der Angabe „§ 79a“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt und werden nach den Wörtern „gewährleistet“ die Wörter „und grundsätzlich zur Mitwirkung an Maßnahmen nach § 79a Absatz 2 bereit ist“ eingefügt.

6. § 77 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach den Wörtern „Bewertung der Qualität der Leistung“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Gewährleistung“ die Wörter „und über die Mitwirkung an Maßnahmen nach § 79a Absatz 2“ eingefügt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zu den Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität der Leistung nach Satz 1 zählen auch Qualitätsmerkmale für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt bei der Aufgabenwahrnehmung sowie deren inklusive Ausrichtung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen.“

7. In § 78b Absatz 1 Nummer 3 werden die Angabe „Satz 2“ und der Punkt am Ende durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2 und die Mitwirkung an Maßnahmen nach § 79a Absatz 2.“ ersetzt.

8. § 79a wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt gefasst:

„(1) Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
2. die Erfüllung anderer Aufgaben,

3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a,
4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für den Schutz vor Gewalt von Kindern und Jugendliche bei der Aufgabenwahrnehmung sowie deren inklusive Ausrichtung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen sowie die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und in Familienpflege. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden, insbesondere zur Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Konzepten zum Schutz vor Gewalt, und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.“

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen bestimmte wissenschaftliche Analysen der Wahrnehmung von Aufgaben nach § 2 durch geeignete Dritte veranlassen, wenn dies zur Überprüfung und Weiterentwicklung von Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung nach Absatz 1 für den Schutz vor Gewalt von Kindern und Jugendlichen erforderlich ist. Zur Erfüllung dieser Aufgabe sind die betreffenden Akten bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe einen angemessenen Zeitraum aufzubewahren.“

## **Artikel 3**

### **Änderung des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz**

Dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444) geändert worden ist, wird folgender § 6 angefügt:

#### **„§ 6**

##### **Beratung im medizinischen Kinderschutz**

(1) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend stellt sicher, dass ein telefonisches Beratungsangebot im medizinischen Kinderschutz insbesondere für

1. Ärztinnen oder Ärzte, Zahnärztinnen oder Zahnärzte, Hebammen oder Entbindungspfleger oder Angehörige eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Fachkräfte, die hauptberuflich oder nebenamtlich bei einem Träger der öffentlichen oder freien Jugendhilfe, einem Träger oder Leistungserbringer der Eingliederungshilfe beschäftigt sind, und
3. Familienrichterinnen und Familienrichter

bei Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen zur Verfügung steht.

(2) Das Beratungsangebot nach Absatz 1 umfasst eine kostenlose Erstberatung und Information zu medizinischen Fragestellungen im Zusammenhang mit einer Kindeswohlgefährdung, adäquaten Vorgehensweisen bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung sowie bei Bedarf geeigneten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern für eine weiterführende Beratung. Die medizinische Beratung nach Satz 1 erfolgt vertraulich unter Beachtung datenschutzrechtlicher Anforderungen.

(3) Die Aufgaben nach Absatz 2 werden von insoweit erfahrenen Ärztinnen und Ärzten aus den Bereichen Rechtsmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie und Kinder- und Jugendheilkunde wahrgenommen.

(4) Personenbezogene Daten werden nur für die in § 2 Absatz 1 und 2 Satz 1 genannten Zwecke und nur mit Einwilligung der betroffenen Person erhoben und verarbeitet. Die gespeicherten Daten werden gelöscht, sobald sie für die Erfüllung des Zwecks der Speicherung nicht mehr erforderlich sind.

(5) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann die Ausführung der ihm nach Absatz 1 obliegenden Aufgabe auch auf eine andere geeignete öffentliche Einrichtung oder sonstige Stelle übertragen. Erfolgt eine Übertragung nach Satz 1, nimmt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die Fachaufsicht wahr:

(6) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend evaluiert in angemessenen Zeitabständen dessen Wirksamkeit.“

## **Artikel 4**

### **Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 § 2 und Artikel 3 treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Gewaltfreies und gesundes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen ist ein besonders hohes Gut. Daher zählt es zu den grundlegenden Aufgaben des Staates und der Gesellschaft, Kinder und Jugendliche vor Gewalt, sexueller Gewalt, Misshandlung und Vernachlässigung zu schützen.

Die Daten der jährlichen Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) zu kindlichen Gewaltopfern weisen ein konstant hohes Niveau aus. So verzeichnet die PKS für das Jahr 2023 3.443 Fälle von Kindesmisshandlung und damit nahezu so viele Fälle wie im Jahr zuvor (2022: 3.516 Fälle). Dazu zählen körperliche und psychische Gewalt sowie Vernachlässigung. Insgesamt gab es 4.336 Opfer. 54,5 Prozent davon waren männlich, 45,5 Prozent weiblich.

Die Fallzahlen des sexuellen Missbrauchs von Kindern sind mit 16.375 Fällen (2022: 15.520) konstant hoch. Der ganz überwiegende Teil der 11.900 Tatverdächtigen war männlich. Registriert werden nicht nur erwachsene Täterinnen und Täter, auch Minderjährige können sexuelle Gewalt ausüben. Im Jahr 2023 wurden 3.415 männliche Tatverdächtige und 258 weibliche Tatverdächtige unter 18 Jahren erfasst. Insgesamt gab es 18.497 Opfer, 75,6 Prozent davon waren weiblich. 16.291 Opfer waren zwischen sechs und 14 Jahre alt, 2.206 betroffene Kinder waren jünger als sechs Jahre. Laut PKS kennen über die Hälfte der betroffenen Kinder den Täter oder die Täterin und haben eine soziale Beziehung zu ihm oder ihr. Die seit Jahren anhaltende Entwicklung steigender Fallzahlen bei Verbreitung, Erwerb, Besitz und Herstellung von Darstellungen sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen setzt sich auch für das Berichtsjahr 2023 fort (plus 10 Prozent auf 54.048 Fälle).

Nach wie vor geht das Sprechen über sexuelle Gewalt und Ausbeutung und die Aufdeckung der Taten gesellschaftlich wie individuell mit besonders hohen Hürden einher. Zudem gehen Täterinnen und Täter äußerst strategisch vor. Daher ist das Dunkelfeld, die Zahl der nicht polizeilich bekannten Fälle, weitaus größer als das Hellfeld. Dunkelfeldforschungen aus den vergangenen Jahren haben ergeben, dass etwa jede bzw. jeder siebte bis achte Erwachsene in Deutschland sexuelle Gewalt in Kindheit und Jugend erlitten hat. Unter den Frauen ist jede fünfte bis sechste Frau betroffen. Zudem haben Frauen eher schweren sexuellen Missbrauch erfahren. Sexueller Missbrauch wird am häufigsten zu Hause durch eigene Angehörige erlebt, jedoch berichten Kinder und Jugendliche auch von sexueller Gewalt in Institutionen, insbesondere in Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe oder Sportvereinen. Es ist davon auszugehen, dass etwa ein bis zwei Schüler bzw. Schülerinnen in jeder Schulklasse von sexueller Gewalt in der Familie und andernorts betroffen waren oder sind. In diese Zahlen fließen die Fälle von sexueller Gewalt, die durch andere Kinder oder Jugendliche verübt wird, nur zu einem kleinen Teil ein. Befragungen von älteren Schülern bzw. Schülerinnen weisen darauf hin, dass Übergriffe durch andere Jugendliche eine häufige Form von Gewalt sind. Insbesondere im Bereich Verbreitung, Erwerb, Besitz und Herstellung von Darstellungen sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen lässt sich diese Entwicklung erkennen. Hier liegt der Anteil der Tatverdächtigen unter 18 Jahren bei 40,1 Prozent.

Bereits in den vergangenen Jahren stand der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt und sexueller Gewalt und Ausbeutung immer wieder im Mittelpunkt gesetzgeberischen Handelns und politischer Debatten. Auch auf europäischer Ebene wurde durch die Vorlage der „EU-Strategie für eine wirksamere Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern“ durch die Kommission im Sommer 2020 die hohe Priorität des Themas

verdeutlicht. Auf nationaler Ebene wurden in unterschiedlichen Rechtsbereichen in 2021 daher weitere Verbesserungen erzielt:

- Durch das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder wurden Gesetze angepasst mit dem Ziel ihre Schutzfunktion für Kinder und Jugendlichen zu stärken, unter anderem durch eine deutliche Verschärfung der Strafrahmen, weitgehendere Ermittlungsbefugnisse, Änderungen im Bundeszentralregistergesetz sowie durch spezifische Qualifikationsanforderungen und weitere Verbesserungen im familiengerichtlichen Verfahren.
- Mit der Reform des Jugendschutzgesetzes wurden die Regelungen zum Schutz vor Interaktionsrisiken und der Anbahnung von sexuellem Kindesmissbrauch unter anderem durch neue Vorgaben für Spiele- und Film-Plattformen zu Vorsorgemaßnahmen, wie Melde- und Beschwerdemöglichkeiten oder verlässliche Altersprüfungen geschärft.
- Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) verbessert den Schutz von Kindern und Jugendlichen insbesondere auch durch die gesetzliche Verankerung einer engen und abgestimmten Kooperation der Akteurinnen und Akteure im Kinderschutz und durch erhöhten Anforderungen an die Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung. Zudem stärkt das KJSG die Rechte von Kindern und Jugendlichen durch einen uneingeschränkten Anspruch auf Beratung durch die Kinder- und Jugendhilfe und erweiterte Partizipations- und Beschwerdemöglichkeiten.

Trotz der dargestellten gesetzlichen Entwicklungen besteht weiterer gesetzgeberischer Handlungsbedarf und es wurde im Koalitionsvertrag der 20. Legislaturperiode vereinbart, Prävention und Kinderschutz zu stärken, die Arbeit des „Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs“ gesetzlich zu regeln und eine regelmäßige Berichtspflicht an den Deutschen Bundestag einzuführen und das Telefon- und Onlineberatungsangebot des Bundes finanziell abzusichern. Zudem soll die Aufarbeitung struktureller sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in gesellschaftlichen Gruppen, wie Sportvereinen, Kirchen und der Jugendarbeit begleitet, aktiv gefördert und wenn erforderlich gesetzliche Grundlagen geschaffen werden.

In Umsetzung dieser Vereinbarung hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zunächst die wichtige Arbeit des Nationalen Rates gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen (Nationaler Rat) weitergeführt. Der Nationale Rat ist das Gremium in Deutschland, das sich mit großer Entschlossenheit in föderaler, intersektoraler und disziplinenübergreifender für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung, wirksame Hilfen für Betroffene sowie kindgerechte Verfahren einsetzt. Mitglieder sind Verantwortungsträgerinnen und -träger aus Politik, Wissenschaft, Fachpraxis, Zivilgesellschaft sowie Betroffene. Dem Nationalen Rat gehören mit seiner Spitzenrunde und verschiedenen Arbeitsgruppen ca. 300 Vertreterinnen und Vertreter an. Im Rahmen der Arbeit des Nationalen Rates ist es gelungen, die Erkenntnisse und Empfehlungen der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, des bei ihr angesiedelten Betroffenenrates und auch der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs in die nationalen Fachdebatten einzubringen. Durch einen strategischen Forschungsansatz sollen wichtige Grundlagen zur validen und kontinuierlichen Bestimmung des Ausmaßes des Phänomens geschaffen werden. Um darüber hinaus Schutz, durch Prävention und Intervention, Hilfe und Unterstützung sowie Aufarbeitung in Bezug zu sexuellem Kindesmissbrauch strukturell verbindlich weiter zu stärken und damit das geschehene Unrecht und Leid der Betroffenen anzuerkennen sowie den Bedarfen der betroffenen Kinder und Jugendlichen und der erwachsenen Menschen, die in ihrer Kindheit und Jugend von sexueller Gewalt und Ausbeutung betroffen waren, langfristig gerecht zu werden, besteht aber weitere Notwendigkeit gesetzgeberischen Tätigwerdens.

Weiterer Handlungsbedarf ergibt sich auch aus den folgenden internationalen Verpflichtungen und dient deren weiterer Umsetzung:

- Gemäß Artikel 34 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (VN-KRK) verpflichten sich die Vertragsstaaten, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen.
- Die EU Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates verpflichtet die Mitglieder der Europäischen Union, geeignete Maßnahmen zu treffen, um das Risiko, dass Kinder und Jugendliche Opfer sexueller Gewalt oder sexueller Ausbeutung werden, zu verringern und Betroffene dieser Gewaltform zu erkennen und angemessen Schutz, Unterstützung und Betreuung zur Verfügung zu stellen.
- Das von der Bundesrepublik Deutschland am 25. Oktober 2007 unterzeichnete Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention) verpflichtet Deutschland zudem, erforderliche Maßnahmen zu unternehmen, um unabhängige nationale oder lokale Maßnahmen zur Koordinierung und Zusammenarbeit zu ergreifen. Darüber hinaus sind auf nationaler oder lokaler Ebene und in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft Mechanismen zur Sammlung von Daten oder Anlaufstellen zur Beobachtung oder Bewertung des Phänomens der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs zu errichten.
- Das am 11. Mai 2011 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul Konvention), das seit dem 1. Februar 2023 uneingeschränkt in Deutschland gilt, sieht vergleichbare Verpflichtungen vor. Im Sinne des Übereinkommens umfasst der Begriff „Frauen“ auch Mädchen unter achtzehn Jahren (Artikel 3).
- Insbesondere den Vorgaben der Lanzarote Konvention und den Abschließenden Bemerkungen des VN-Ausschusses für die Rechte des Kindes konsequent folgend, bedarf es der Schaffung einer regelmäßigen und umfassenden Berichtspflicht.

Die Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs hat in den vergangenen Jahren deutlich dazu beigetragen, dass in der Öffentlichkeit das Sprechen über sexuelle Gewalt und Ausbeutung an Kindern und Jugendlichen möglich wurde. Diese starke Struktur auf der Bundesebene ist von zentraler Bedeutung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen und die Vertretung und Sichtbarmachung der Belange von in Kindheit und Jugend von sexueller Gewalt und Ausbeutung betroffenen Menschen. So hat die Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs im Rahmen der Arbeit des Nationalen Rates dazu beigetragen, wichtige Forschungsfragen weiter zu vertiefen und durch die bundesweite Aufklärungs- und Aktivierungskampagne „Schieb den Gedanken/deine Verantwortung nicht weg!“ ist es gelungen, die zentralen Akteurinnen und Akteure auf Bundesebene und auch die breite Öffentlichkeit weiter für das Thema zu sensibilisieren und zu aktivieren. Durch ihre Unabhängigkeit vermag die Struktur der Unabhängigen Beauftragten das Vertrauen von Betroffenen zu gewinnen und eine anwaltliche Funktion für den Schutz aller Kinder und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung wahrzunehmen und darüber hinaus politischen wie fachlichen Forderungen an Staat und Gesellschaft ein großes Gewicht zu verleihen. Dieser wesentlichen Bedeutung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung in Deutschland ist durch eine gesetzliche Verankerung als zentrale Struktur im Kinderschutz auf Bundesebene Rechnung zu tragen. Die Sicherstellung einer dauerhaft unabhängigen und rechts-sicheren Amtsausübung bedarf einer gesetzlichen Grundlage, mit der Verbindlichkeit

hinsichtlich Zielsetzungen, Aufgaben und Rechtsstellung des Amtes und der beim Amt angesiedelten Strukturen geschaffen wird. Dazu gehören insbesondere der Arbeitsstab der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, der dort angesiedelte Betroffenenrat und die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs.

Der bei dem Amt der Unabhängigen Beauftragten angesiedelte Betroffenenrat ist die zentrale Struktur auf Bundesebene, über die Interessen und Bedarfe von Betroffenen in die politischen Prozesse eingebracht werden. Er wirkt nicht nur an der Arbeit der Unabhängigen Beauftragten mit, sondern wird mit seiner persönlichen und fachlichen Expertise auch von Ressorts und Parlamenten auf Bundes- und Landesebene eingebunden. Inzwischen haben sich einige Bundesländer auf den Weg gemacht und eigene Betroffenen(bei)räte gegründet. Perspektivisch wird sich bundesweit so ein breites und kontextübergreifendes Netz aufbauen, in dem der Betroffenenrat auf Bundesebene auch weiterhin eine zentrale Rolle haben wird. Er steht für die erfolgreiche und konsequente Partizipation von Betroffenen sexuellen Kindesmissbrauchs.

Die Verstetigung der Unabhängigen Aufarbeitungskommission dient den individuellen Aufarbeitungsprozessen trägt aber auch dazu bei, sexuelle Gewalt und Ausbeutung zukünftig besser verhindern und den Fortschritt von Aufarbeitungsprozessen in Deutschland besser fördern, unterstützen, beobachten und überprüfen zu können. Darüber hinaus haben Aufarbeitungsprozesse, die in den letzten Jahren durchgeführt wurden, um Kindeswohlgefährdungen mit Bezug zur Aufgabenwahrnehmung der Kinder- und Jugendhilfe zu rekonstruieren, deutlich gemacht, dass es erhebliche rechtliche Unsicherheiten im Hinblick auf den Zugang von Betroffenen zu relevanten Akten gibt. Um sicherzustellen, dass Betroffene notwendige Informationen erhalten, um sich mit erlittenem Unrecht oder ausgebliebenen Interventionen zu ihrem Schutz und zu ihrer Unterstützung auseinanderzusetzen, bedarf es klarer gesetzlicher Regelungen zur Aufarbeitung durch Akteneinsichts- und Auskunftsrechte der Betroffenen.

Zudem muss Menschen, die in ihrer Kindheit und Jugend sexuelle Gewalt oder Ausbeutung erleben oder erlebt haben, unbürokratisch und zügig die individuell erforderliche Hilfe und Unterstützung gewährt werden. Denn die Folgen sind umso schwerer, je länger die betroffene Person mit der Erfahrung alleine bleibt. Umgekehrt bedeutet das, dass wirksame und leicht zugängliche Hilfe und Unterstützung sowie zugewandte, einfühlsame Reaktionen des Umfelds – auch in Institutionen wie Kitas, Schulen oder Sportvereinen – erhebliche Auswirkungen darauf haben, wie gut ein betroffenes Kind oder betroffene Jugendliche diese Erfahrung im weiteren Lebensweg verarbeiten kann. Hierfür ist Betroffenen niedrigschwellig und bundeszentral Unterstützung bereitzustellen. Denn damit wird im Ergebnis auch dazu beigetragen, dass institutionelle Aufarbeitungsprozesse weiter vorangetrieben werden. Schließlich soll der Zugang zu Unterlagen für den individuellen Aufarbeitungsprozess und die Unterstützung individueller Aufarbeitungsprozesse nach erlebter sexueller Gewalt und Ausbeutung verbessert werden. Dadurch werden das geschehene Unrecht und das Leid von Betroffenen sexueller Gewalt und Ausbeutung anerkannt.

Für wirkungsvolle Prävention vor sexueller Gewalt und Ausbeutung gegen Kinder und Jugendliche ist Sensibilisierung, Aufklärung und Qualifizierung der verantwortlichen Akteure von zentraler Bedeutung (BMBF, 2019; Kavemann & Nagel, 2018; Kindler & Derr, 2018; Kindler & Schmidt-Nasi, 2011; Wazlawik, Christmann, & Dekker, 2018). Zudem sind Maßnahmen der Prävention und Aufklärung über sexualisierte Gewalt an Kindern nicht nur aus ethischer, sondern auch finanzieller Sicht effektiv zur Minderung der gesellschaftlichen und individuellen Belastungen (Habetha et al., 2012). Hierfür sollte die Verbindlichkeit des staatlichen Auftrags an die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung weiter gestärkt werden. Prävention sexueller Gewalt soll dabei Maßnahmen der Aufklärung und Sensibilisierung, die auch die präventive Erziehung umfasst, enthalten. Zudem soll im Rahmen dieses Auftrages das Risiko, dass Kinder und Jugendliche Gewalt oder sexuelle Gewalt in einer Einrichtung oder Organisation erleiden oder von Fachkräften nicht als Betroffene erkannt

werden, durch wirksame Schutzkonzepte, Qualifizierung und Beratungsangebote gegenüber (pädagogischen) Fachkräften und Eltern minimiert werden. Die Verantwortlichen sollen schnell und konsequent eingreifen und weitervermitteln, sonst kann betroffenen Kindern und Jugendlichen nicht die erforderliche Hilfe und Unterstützung gewährt werden, die sie brauchen.

Zugleich muss der Staat verbindliche Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gewalt treffen, unabhängig davon, welche Art der Leistung sie erhalten oder in welchem Kontext der Aufgabenwahrnehmung der Kinder- und Jugendhilfe sie stehen. Daher sollen sich die Vorgaben zur Qualitätsentwicklung im Bereich „Gewaltschutz“ nunmehr auf das gesamte Aufgabenspektrum der Kinder- und Jugendhilfe erstrecken. Gleichzeitig wird das Qualitätsmerkmal hinsichtlich der Entwicklung, Anwendung und Prüfung von Gewaltschutzkonzepten auf der Basis fachlicher Empfehlungen der überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe konkretisiert.

Um aus problematischen Kinderschutzverläufen lernen zu können, müssen die betroffenen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmten Fachstandards genügende Fallanalysen initiieren können, so die Empfehlungen in den Abschlussberichten der Kommissionen, die die Fälle Lügde und Staufen untersucht haben. Der Bundesrat zieht daraus in seiner Entscheidung vom 28. Oktober 2022 (BR-Drs. 325/22 - Beschluss) den Schluss, dass Fallanalysen bei problematischen Kinderschutzverläufen zu einem Standard der Aufarbeitung werden sollten, um den Kinderschutz zu verbessern und das Vertrauen und die Handlungssicherheit der betroffenen und erschütterten Institutionen wiederherzustellen.

Schließlich setzt ein wirksamer Kinderschutz voraus, dass Ärztinnen und Ärzte und andere Angehörige der Heilberufe im Bedarfsfall spezifische, kompetente und zeitnahe Beratung bei Verdachtsfällen von Vernachlässigung, Misshandlung und sexuellem Missbrauch von Kindern erhalten. Medizinischen Fragestellungen zum Kinderschutz im Rahmen der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung sind auch für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe und der Familiengerichtsbarkeit höchst relevant, beispielsweise bei der Abklärung von unfall- oder misshandlungsbedingten Hämatomen, beim Verständnis (möglicher) medizinischer Befunde oder der Einschätzung zu vorliegenden medizinischen Gutachten. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend fördert daher mit dem Projekt der medizinischen Kinderschutzhotline seit 1. Oktober 2016 eine direkt verfügbare, kompetente, praxisnahe Beratung durch Ärztinnen und Ärzte mit speziellem Hintergrundwissen in Kinderschutzfragen. Das Angebot richtet sich an medizinisches Fachpersonal und seit dem 1. Januar 2021 auch an Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Familiengerichte. Die externe Evaluierung der medizinischen Kinderschutzhotline durch das Deutsche Jugendinstitut (DJI) ergab, dass die medizinische Kinderschutzhotline im deutschen Kinderschutzsystem einen wichtigen Bedarf einer sofort erreichbaren Beratung von Fachkräften aus dem Gesundheitswesen, der Kinder- und Jugendhilfe und der Familiengerichtsbarkeit zu Kinderschutzfragen an der Schnittstelle zwischen medizinischer, sozialpädagogischer und familienrechtlicher Fachlichkeit abdeckt. Das Beratungsangebot der medizinischen Kinderschutzhotline hat sich demnach als eine wichtige Säule im medizinischen Kinderschutz etabliert, vor allem indem es dazu beiträgt, Verdachtsfällen auf eine Kindeswohlgefährdung auf qualifizierter Basis weiter nachzugehen, medizinisches Fachpersonal, Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Familiengerichtsbarkeit zu besserem Handeln im Kinderschutz zu befähigen sowie in medizinischen Akut-Situationen einen effektiveren Kinderschutz zu erreichen. Vor diesem Hintergrund besteht ein erheblicher Bedarf eines auf Dauer angelegten, qualifizierten Beratungsangebots im medizinischen Kinderschutz.

Der Entwurf wird von einem umfassenden Ansatz zum Schutz vor Gewalt und sexueller Gewalt und Ausbeutung getragen und verfolgt zusammenfassend folgende Ziele:

1. Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen und Einführung einer forschungsbasierten Berichtspflicht.

2. Stärkere Beachtung der Interessen von Menschen, die in Kindheit und Jugend von sexueller Gewalt und Ausbeutung betroffen sind oder waren.
3. Fortentwicklung von Aufarbeitungsprozessen in Deutschland und Sicherstellung von Unterstützungsleistungen zur individuellen Aufarbeitung.
4. Weitere Stärkung von Prävention und Qualitätsentwicklung im Kinderschutz.

## **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Der Entwurf enthält die gesetzliche Grundlage für die Arbeit eines bzw. einer Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen mit entsprechender Berichtspflicht und weitere grundsätzliche Regelungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen durch Prävention und Intervention sowie verlässliche Unterstützungsleistungen für in Kindheit und Jugend von sexueller Gewalt und Ausbeutung betroffene Menschen. Darüber hinaus besteht für Politik und Gesellschaft weiterhin ein großer Handlungsbedarf, das Unrecht an Kindern und Jugendlichen, dem nicht immer eine sachgerechte oder zum Teil auch gar keine Intervention folgte, aufzuarbeiten und öffentlich zu benennen. Daher werden die Voraussetzungen für individuelle und institutionelle sowie gesellschaftliche Aufarbeitungsprozesse ermöglicht, gestärkt und verstetigt.

1. Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen und Einführung einer forschungsbasierten Berichtspflicht

Hauptbestandteil des Entwurfes stellen die Regelungen für die gesetzliche Verankerung der Struktur einer oder eines Unabhängigen Bundesbeauftragten dar. Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte steht zum Bund in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis.

### **a. Unabhängige Bundesbeauftragte**

Der Deutsche Bundestag wählt auf Vorschlag der Bundesregierung eine Person zur oder zum Unabhängigen Bundesbeauftragten. Die Amtszeit wird auf fünf Jahre mit der Möglichkeit der einmaligen Wiederwahl festgesetzt. Die Berufung in ein öffentlich-rechtliches Amtsverhältnis erfolgt durch die Bundespräsidentin oder den Bundespräsidenten. Damit wird die unabhängige Position der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten, die aus der Natur der Sache heraus und mit besonderem Blick auf die Aufgabenwahrnehmung geboten ist, weiter gestärkt. Die Amtsbezüge und die Versorgung werden ergänzend gesetzlich geregelt. Gleichzeitig werden die Beteiligungsrechte innerhalb der Bundesregierung und damit die Kompetenzen des Amtes durch eine eigene Regelung deutlich gestärkt. Eine Verankerung flankierender Vorschriften zum Zeugnisverweigerungsrecht der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten in der Strafprozessordnung als Regelungsstandort wird gesondert geprüft. Mit dieser neuen Struktur und Amtsstellung wird das Recht auf Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung wesentlich gestärkt.

### **b. Berichtspflicht**

Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte soll einen Bericht vorlegen, der einen wiederkehrenden Lagebericht zum Ausmaß sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche (on- und offline) enthält und Lücken und Bedarfe für wirkungsvolle Ansätze zur Prävention, Intervention und Hilfen sowie zur Forschung und Aufarbeitung identifiziert. Der Bericht basiert auch auf den Erkenntnissen eines zu errichtenden Zentrums für Forschung zu sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen, da bisher Erkenntnisse zu Prävalenz, Tatkontexten, Betroffenen sowie Täterstrategien bisher noch nicht ausreichend vorhanden sind. Der Bericht trägt damit langfristig zu einer evidenzbasierten Politikgestaltung im Themenfeld bei.

Der Bericht soll auch Erkenntnisse und Maßnahmen aus den Bundesländern berücksichtigen. Daneben enthält er eine Stellungnahme des Betroffenenrates und einen eigenständigen Bericht der Unabhängigen Aufarbeitungskommission. Der Bericht der Unabhängigen Aufarbeitungskommission soll insbesondere auch über den Fortschritt der institutionellen Aufarbeitungsprozesse in Deutschland informieren.

2. Stärkere Beachtung der Interessen von Menschen, die in Kindheit und Jugend von sexueller Gewalt und Ausbeutung betroffen sind oder waren

Die Einbeziehung von in der Kindheit von sexueller Gewalt und Ausbeutung betroffener Menschen ist für die Arbeit der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten wesentlich, da Betroffene wertvolles Fach- und Erfahrungswissen und besondere Expertise mitbringen. Bereits seit 2015 gibt es daher einen Betroffenenrat, der auch zukünftig bei der oder dem Unabhängigen Bundesbeauftragten eingerichtet wird, um die Beteiligung von und die Beratung durch Betroffene sicherzustellen und die Interessen von Betroffenen sichtbar zu machen. Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte setzt sich darüber hinaus für eine stärkere Vernetzung betroffener Menschen ein, um eine verbesserte Wahrnehmung ihrer Anliegen und Interessen in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen zu ermöglichen.

3. Fortentwicklung von Aufarbeitungsprozessen in Deutschland und Sicherstellung von Unterstützungsleistungen zur individuellen Aufarbeitung

Die Aufarbeitung bereits zurückliegender sexueller Gewalt und Ausbeutung ist ein wichtiges und berechtigtes Anliegen. Neben der notwendigen Sichtbarmachung des geschehenen Unrechts und Leids von Betroffenen trägt das Lernen aus der Vergangenheit bei einer konsequenten Analyse von schützenden oder Gewalt begünstigenden Umständen zudem dazu bei, das Risiko sexueller Gewalt in der Zukunft zu verringern und die Möglichkeiten der Aufdeckung und Unterstützung von Betroffenen zu verbessern. Daher wird die wichtige Arbeit der im Jahr 2016 eingerichteten Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs verstetigt und Aufarbeitung ausdrücklich auch als Aufgabe der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten festgelegt. Die Unabhängige Aufarbeitungskommission hat die Aufgabe, die Aufarbeitung von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in der Bundesrepublik Deutschland und der DDR seit 1949 zu fördern, zu unterstützen, zu beobachten und zu überprüfen. Im Zentrum stehen dabei die Erfahrungen der Menschen, die in ihrer Kindheit und Jugend von sexueller Gewalt betroffen waren. Ihre Berichte tragen zur Aufklärung von strukturellen Missständen und Versäumnissen bei, die sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ermöglicht, begünstigt und deren Aufklärung sowie die gesellschaftliche, institutionelle oder individuelle Aufarbeitung verhindert haben. Daraus zieht die Unabhängige Aufarbeitungskommission Schlüsse zur besseren Versorgung Betroffener sowie zur Verhinderung zukünftiger Fälle und übermittelt diese an politische und gesellschaftliche Verantwortungsträgerinnen und Verantwortungsträger. Sie zeigt zudem Wege zur Anerkennung des Unrechts und Leids durch Politik und Gesellschaft auf und fördert eine Erinnerungskultur zu diesem Thema.

Die Mitglieder werden von der oder dem Unabhängigen Bundesbeauftragten berufen. Die Unabhängige Aufarbeitungskommission wird inhaltlich und organisatorisch durch eine Arbeitseinheit im Arbeitsstab der oder des Unabhängigen Beauftragten unterstützt.

Zudem stellt der Bund für Betroffene von sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend dauerhaft ein Beratungssystem zur Unterstützung der individuellen Aufarbeitung der Gewalt bereit. Betroffene sollen aktiv und verlässlich befähigt werden, in individuellen Aufarbeitungsprozessen die Auswirkungen der in Kindheit oder Jugend erlebten sexuellen Gewalt auf ihr heutiges Leben zu lindern. Zusätzlich sollen Betroffene unterstützt,

begleitet und gestärkt werden, insbesondere um das ungleiche Machtverhältnis zu den involvierten Institutionen auszugleichen.

Um sicherzustellen, dass Betroffene notwendige Informationen erhalten, um sich mit erlittenem Unrecht oder ausgebliebenen Interventionen zu ihrem Schutz und zu ihrer Unterstützung auseinanderzusetzen, erhalten sie im Bedarfsfall Zugang zu Akten beim Jugendamt, das ihnen und hierzu auch Auskunft erteilt. Durch Vereinbarungen stellt das Jugendamt sicher, dass Betroffene auch bei Leistungserbringern Akteneinsicht und Auskünfte hierzu erhalten.

#### 4. Weitere Stärkung von Prävention und Qualitätsentwicklung im Kinderschutz

##### a. Gesetzlicher Auftrag zur Prävention sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche betrifft alle sozialen Schichten und Lebensbereiche. Daher braucht es eine aufgeklärte, informierte und sensibilisierte Öffentlichkeit, die in ihrem jeweiligen Bereich dazu beitragen kann, sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen zu verhindern oder aufzudecken. Ein Bewusstsein für das Thema zu schaffen, bestehende Vorurteile und Falschinformationen auszuräumen und weiter zu enttabuisieren, ist eine wichtige Aufgabe der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten.

Zukünftig wird zusätzlich durch einen Auftrag an die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung sichergestellt, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung insbesondere durch Sensibilisierung, Aufklärung und Qualifizierung weiter verbessert wird. Gleichzeitig wird der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung die Aufgabe zugewiesen, Einrichtungen bei der Entwicklung, Anwendung und Umsetzung von Schutzkonzepten zu unterstützen.

Durch ihre umfangreichen Zugänge ins Feld kann die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung bundesweite Maßnahmen in den verschiedenen Handlungsfeldern entwickeln, befördern und strukturell unterstützen. Derzeit ist die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung als Behörde des Bundes für die Entwicklung und Umsetzung von wirksamen Präventionsmaßnahmen und Qualifizierungskonzepten in den Bereichen Sexualaufklärung, präventiver Kinderschutz im Rahmen der Frühen Hilfen sowie in der Prävention sexualisierter Gewalt bei Kindern und Jugendlichen tätig bzw. zuständig. Prävention und Gesundheitsförderung zielen auch auf die Stärkung von Lebenskompetenzen und Schutzfaktoren sowie die Förderung gesundheitlicher Lebensbedingungen und -settings ab.

##### b. Erweiterung des Anwendungsbereichs von Schutzkonzepten

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, das am 10. Juni 2021 in Kraft getreten ist, wurden Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Schutzkonzepten in Bezug auf Kinder und Jugendliche, die in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen oder in Pflegefamilien betreut werden zur Pflicht (§ 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 und § 37b Absatz 1 SGB VIII). Diese Gruppe von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und Pflegefamilien wird auch von der Verpflichtung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe zur Qualitätsentwicklung erfasst. Explizit verlangt § 79a Satz 2 SGB VIII die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Qualitätsmerkmalen zur Sicherung der Rechte und zum Schutz vor Gewalt von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und in Familienpflege. Mit § 79 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII ist diese Verpflichtung zur Qualitätsentwicklung von der Gesamtverantwortung und Gewährleistungsverpflichtung des öffentlichen Trägers umfasst und wird dadurch nochmals als besonders bedeutsam hervorgehoben. Auch die Finanzierung freier Träger im Bereich der Subventionsfinanzierung (§ 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VIII) und im Bereich der Entgeltfinanzierung (§ 78b Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII) knüpft an diese Vorgaben zur Qualitätsentwicklung an. Das bedeutet, dass das SGB VIII den Gewaltschutz der Gruppe der Kinder

und Jugendlichen in Einrichtungen und Pflegefamilien durch verschiedene Instrumente – Gesamtverantwortung, Erlaubnisverfahren, Leistungsgewährung, Qualitätsentwicklung, Finanzierung – sehr umfassend im Blick hat.

Im Hinblick auf Kinder und Jugendliche, die außerhalb von (erlaubnispflichtigen) Einrichtungen oder Pflegefamilien Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten, greifen diese Instrumente jedoch nicht. Insofern liegt eine Schutzlücke vor. Zwar besteht bei Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und Familienpflege aufgrund der Entfernung vom Elternhaus und der damit nur eingeschränkt möglichen Wahrnehmung der elterlichen Erziehungsverantwortung sowie infolge der besonderen Nähe zu Betreuungspersonen ein spezifisches Schutzbedürfnis. Allerdings bestehen auch bei Kindern und Jugendlichen, die außerhalb von (erlaubnispflichtigen) Einrichtungen oder Pflegefamilien Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten, erhebliche Risiken für Abhängigkeitsverhältnisse und Machtmissbrauch. Diesen muss durch verbindliche Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gewalt Rechnung getragen werden, unabhängig davon, welche Art der Leistung sie erhalten. Dies wird durch eine Änderung von § 79a SGB VIII erreicht. Die Beschränkung der Vorgaben zur Qualitätsentwicklung im Bereich „Gewaltschutz“ auf Kinder und Jugendliche in Einrichtungen und Familienpflege wird aufgehoben. Gleichzeitig wird das Qualitätsmerkmal hinsichtlich der Entwicklung, Anwendung und Prüfung von Gewaltschutzkonzepten konkretisiert. Durch Verweise auf § 79a SGB VIII in den Regelungen zur Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe in § 79 SGB VIII sowie in den Finanzierungsregelungen (§§ 74 und 78b SGB VIII) wird die Verbindlichkeit der Vorgaben zum Gewaltschutz erhöht und auf freie Träger der Jugendhilfe mittelbar über die Finanzierung erstreckt. Da § 77 SGB VIII, der Vereinbarungen über die Kostenübernahme und Qualitätsentwicklung bei ambulanten Leistungen regelt, nicht explizit auf § 79a SGB VIII – im Unterschied zu §§ 74 und 78b SGB VIII – verweist, wird hier eine entsprechende Ergänzung vorgenommen.

#### c. Fallanalysen als zentraler Bestandteil der Qualitätsentwicklung im Kinderschutz

Um aus problematischen Kinderschutzverläufen lernen zu können und damit das staatliche verantwortete Handeln im Kinderschutz zu verbessern, müssen die betroffenen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmten Fachstandards genügende Fallanalysen initiieren können, so die Empfehlungen im Abschlussbericht der Lügde-Kommission beim Landespräventionsrat Niedersachsen vom 3. Dezember 2020, Seite 23, sowie im Abschlussbericht der Kommission Kinderschutz Baden-Württemberg, Band I, Seite 26.

Der Bundesrat zieht daraus in seiner Entschließung vom 28. Oktober 2022 (BR-Drs. 325/22) den Schluss, dass Fallanalysen bei problematischen Kinderschutzverläufen zu einem Standard der Aufarbeitung werden sollten, um den Kinderschutz zu verbessern und das Vertrauen und die Handlungssicherheit der betroffenen und erschütterten Institutionen wiederherzustellen.

Diesem Verbesserungsbedarf im Kinderschutz Rechnung tragend, werden Fallanalysen bei problematischen Kinderschutzverläufen explizit als Bestandteil der dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegenden Qualitätsentwicklung verankert und durch die notwendigen datenschutzrechtlichen Regelungen flankiert.

#### d. Medizinische Kinderschutzhotline

Es wird ein telefonisches Beratungsangebot im medizinischen Kinderschutz verankert, das vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sicherzustellen ist. Dieses Beratungsangebot, das sich an Fachkräfte des Gesundheitswesens, Fachkräfte der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe sowie Fachkräfte, die im Rahmen familiengerichtlicher Verfahren tätig sind, richtet, soll eine kostenlose Erstberatung und Information zu medizinischen Fragestellungen im Zusammenhang mit einer

Kindeswohlgefährdung, adäquaten Vorgehensweisen bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung sowie bei Bedarf geeignete Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für eine weiterführende Beratung bereit halten.

### **III. Alternativen**

Als Alternative kämen die Beibehaltung der bisherigen Rechtslage und Ausgestaltung der Qualitätsentwicklung im Kinderschutz in Betracht. Allerdings würden dann die genannten Ziele nicht erreicht werden.

### **IV. Gesetzgebungskompetenz**

Die Zuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes. Danach hat der Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für den Bereich der öffentlichen Fürsorge.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist der Begriff der öffentlichen Fürsorge weit auszulegen (BVerfGE 88, 203 (329f.); 97, 332 (341); 137, 108 (165); 140, 68 (78)) und umfasst auch die Jugendfürsorge und den Kinder- und Jugendschutz (siehe hierzu nur BVerfGE 22, 180 (212f.); 31, 113 (116 f.)). Durch Missbrauch bedrohte oder bereits betroffene Kinder und Jugendliche befinden sich offensichtlich in einer besonderen Situation mindestens potenzieller Bedürftigkeit.

Auch die Erforderlichkeit einer bundesgesetzlichen Regelung nach Artikel 72 Absatz 2 Grundgesetz ist jedenfalls zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse gegeben. Einen Schwerpunkt des Gesetzentwurfs stellen die Regelungen zur weiteren Verbesserung des Kinderschutzes dar. Sie sind zur Wahrung der Rechtseinheit im Bundesgebiet erforderlich. Eine Gesetzesvielfalt auf Länderebene würde hier zu einer Rechtszersplitterung mit problematischen Folgen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen führen.

Eine unterschiedliche rechtliche Behandlung desselben Lebenssachverhalts in den Ländern würde insbesondere bei der häufig auch länderüberschreitenden Kooperation in Kinderschutzfällen von Jugendämtern, Gerichten und Angehörigen von Berufen, die in Kontakt zu Kindern stehen, zu erheblichen Rechtsunsicherheiten führen. Unterschiedliche Verfahrensvorgaben würden zu Unsicherheiten und damit zu einer Schwächung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen führen. Vor diesem Hintergrund sind unterschiedliche Regelungen in den einzelnen Ländern im Hinblick auf den Schutz der Kinder vor Gefährdungen nicht hinnehmbar. Eine erhebliche Rechtsunsicherheit im Kinderschutz kann sowohl im Interesse des Bundes als auch der Länder nicht hingenommen werden (vgl. BVerfGE 106, 62, 148 f).

### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar, insbesondere mit Artikel 34 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (VN-KRK), nach dem sich die Vertragsstaaten verpflichten, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen; dem Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention) und der EU Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates.

## **VI. Gesetzesfolgen**

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Der Gesetzesentwurf sieht keine Rechts- oder Verwaltungsvereinfachung vor.

### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient. Die im Entwurf vorgesehenen Regelungen tragen insgesamt zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen bei, der Voraussetzung ist für eine friedliche Gesellschaft im Sinne des Nachhaltigkeitsziels 16 der Agenda 2030.

Die Verbesserung der Datenlage durch die Einrichtung eines Zentrums für Forschung zu sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen schafft die Grundlage für eine evidenzbasierte Weiterentwicklung wirksamer Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Zudem wird durch einen Auftrag an die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung sichergestellt, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung insbesondere durch Sensibilisierung, Aufklärung und Qualifizierung weiter verbessert wird.

Der Entwurf sieht darüber hinaus eine Erweiterung des Anwendungsbereichs von Schutzkonzepten vor. Gleichzeitig wird der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung die Aufgabe zugewiesen, Einrichtungen bei der Entwicklung, Anwendung und Umsetzung von Schutzkonzepten zu unterstützen.

Um die Qualitätsentwicklung im Kinderschutz weiter voranzutreiben, werden Fallanalysen bei problematischen Kinderschutzverläufen explizit als Aufgabe im Rahmen der dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegenden Qualitätsentwicklung verankert und der interdisziplinäre Kinderschutz wird durch ein medizinisches Beratungsangebot gestärkt.

Alle diese Maßnahmen sollen mittel- und langfristig das Ausmaß sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche verringern. Der Entwurf dient damit der Erreichung der Ziele 16.1 „Alle Formen der Gewalt und die gewaltbedingte Sterblichkeit überall deutlich verringern“ und 16.2 „Missbrauch und Ausbeutung von Kindern, den Kinderhandel, Folter und alle Formen von Gewalt gegen Kinder beenden“.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Ab dem Haushaltsjahr 2026 entstehen beim Bund voraussichtlich jährliche Ausgaben in Höhe von rund 950 000 Euro im Kontext der Sicherstellung eines telefonischen Beratungsangebots im medizinischen Kinderschutz nach § 6 KKG-E.

| Regelungsbereich | Laufende jährliche Kosten (in Tsd. Euro) |                      |                                   |
|------------------|------------------------------------------|----------------------|-----------------------------------|
|                  | Jährlicher Personalaufwand               | Jährliche Sachkosten | Jährliche Kosten                  |
| § 6 KKG-E        | 700                                      | 250                  | 950 (einschließlich Gemeinkosten) |

Ab dem Haushaltsjahr 2026 entstehen dem Bund voraussichtlich jährliche Ausgaben in Höhe von rund 2 Mio. Euro für die Umsetzung des gesetzlichen Auftrages an die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung nach Artikel 1 § 2 UBSKMG.

| Regelungsbereich | Laufende jährliche Kosten (in Tsd. Euro) |                      |                                     |
|------------------|------------------------------------------|----------------------|-------------------------------------|
|                  | Jährlicher Personalaufwand               | Jährliche Sachkosten | Jährliche Kosten                    |
| § 2 UBSKMG       | 1.200                                    | 800                  | 2.000 (einschließlich Gemeinkosten) |

Ab dem Haushaltsjahr 2025 entstehen dem Bund voraussichtlich jährliche Ausgaben in Höhe von rund 2,5 Mio. Euro für die Unterstützung bei der individuellen Aufarbeitung nach Artikel 1 § 3 Absatz 2 UBSKMG.

| Regelungsbereich    | Laufende jährliche Kosten (in Tsd. Euro) |                      |                                     |
|---------------------|------------------------------------------|----------------------|-------------------------------------|
|                     | Jährlicher Personalaufwand               | Jährliche Sachkosten | Jährliche Kosten                    |
| § 3 Absatz 2 UBSKMG | 800                                      | 1.500                | 2.500 (einschließlich Gemeinkosten) |

Ab dem Haushaltsjahr 2025 entstehen dem Bund voraussichtlich jährliche Ausgaben in Höhe von rund 2,55 Mio. Euro für das Zentrum für Forschung zu sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen sowie die Durchführung der Dunkelfeldforschung mit begleitenden Maßnahmen und die Umsetzung der Berichtspflicht nach Artikel 1 § 7 UBSKMG.

| Regelungsbereich | Laufende jährliche Kosten (in Tsd. Euro) |                      |                                     |
|------------------|------------------------------------------|----------------------|-------------------------------------|
|                  | Jährlicher Personalaufwand               | Jährliche Sachkosten | Jährliche Kosten                    |
| § 7 UBSKMG       | 850                                      | 800                  | 2.550 (einschließlich Gemeinkosten) |

#### 4. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft:

Für die Wirtschaft ergibt sich eine Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von rund 381 000 Euro.

Davon entfallen 381 000 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

| Lfd Nr. | Vorschrift             | Vorgabe                                                                                                                                    | jährliche Aufwandsänderung    |          |                                   | Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) |
|---------|------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|----------|-----------------------------------|---------------------------------------------|
|         |                        |                                                                                                                                            | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Fallzahl | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) |                                             |
| 1.      | § 9b Abs. 2 SGB VIII-E | Aufbewahrungspflicht von Erziehungshilfe-, Heim- oder Vormundschaftsakten gemäß Vereinbarung nach § 9b SGB VIII; Informationspflicht; (b*) | 22,9                          | 530488   | 1                                 | 202                                         |

|                                                |                        |                                                                                                                           |    |            |    |            |
|------------------------------------------------|------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|------------|----|------------|
| 2.                                             | § 9b Abs. 2 SGB VIII-E | Gewährung von Akteneinsicht und Auskunftspflicht durch Leistungserbringer bei berechtigtem Interesse; Informationspflicht | 30 | 5500       | 65 | 179        |
| Summe (in Tsd. Euro)                           |                        |                                                                                                                           |    |            |    | <b>381</b> |
| davon aus Informationspflichten (in Tsd. Euro) |                        |                                                                                                                           |    | <b>381</b> |    |            |
| davon Informationspflichten                    |                        |                                                                                                                           |    | <b>2</b>   |    |            |

Im Sinne der „One in one out“-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ in Höhe von rund 381 000 Euro dar. Die Kosten werden außerhalb dieses Regelungsvorhabens kompensiert.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung:

Für den Bund:

Mit der gesetzlichen Verankerung des Amtes der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten sowie des dort angesiedelten Betroffenenrates und der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs werden die bereits bestehenden Strukturen (Personal – und Sachmittel) des Amtes der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs genutzt, welches mit Kabinettsbeschluss vom 5. Dezember 2018 unbefristet eingerichtet wurde.

Mit den gesetzlichen Regelungen entstehen in Bezug auf das Amt für das Haushaltsjahr 2024 keine Mehraufwände. Mehrbedarfe für die jeweiligen folgenden Jahre werden im Rahmen der Haushaltsaufstellungsverfahren aus dem Einzelplan 17 gegenfinanziert.

Mit dem gesetzlichen Auftrag an die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung entsteht dem Bund ein geringer zusätzlicher Verwaltungsaufwand, der vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten innerhalb der bereits bestehenden Organisationsstrukturen erfüllt werden kann.

Für die Bereitstellung eines Beratungssystems zur Unterstützung bei der individuellen Aufarbeitung entsteht dem Bund ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand, der vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten innerhalb der bereits bestehenden Organisationsstrukturen erfüllt werden kann.

Für die Einrichtung des Zentrums für Forschung zu sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen sowie die Durchführung der Dunkelfeldforschung mit begleitenden Maßnahmen und die Umsetzung der Berichtspflicht entsteht dem Bund ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand, der von der Unabhängigen Bundesbeauftragten innerhalb der bereits bestehenden Organisationsstrukturen erfüllt werden kann.

Mit der Implementierung eines telefonischen Beratungsangebots im medizinischen Kinderschutz nach § 6 Absatz 1 KKG-E entsteht beim Bund ein geringer zusätzlicher Verwaltungsaufwand. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann diesen innerhalb der bereits bestehenden Organisationsstrukturen erfüllen. Zusätzlich ergeben sich voraussichtlich Aufwände bei einer anderen geeigneten öffentlichen Einrichtung oder sonstigen Stelle, wenn eine Übertragung der Aufgabe nach § 6 Absatz 5 KKG-E erfolgt. Es wird von einem dauerhaften, d.h. fortlaufend jährlichen Personalmehrbedarf zur Wahrnehmung der Prozesssteuerung von maximal einer 0,5 gD sowie einer 0,5 Stelle in der betreffenden Organisationsstruktur ausgegangen.

| Regelungsbereich                                                                         | Aufgabe                                                                              | Laufbahn               | Personal-einzelkosten jährlich in € | Sacheinzelkosten jährlich in € | Gemeinkosten jährlich in € | Insgesamt jährlich in € |
|------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|-------------------------------------|--------------------------------|----------------------------|-------------------------|
| Sicherstellung telefonischer Beratungsangebots im medizinischen Kinderschutz (§ 6 KKG-E) | Prozesssteuerung durch andere geeignete öffentliche Einrichtung oder sonstige Stelle | gD / hD (Durchschnitt) | 81.796                              | 29.350                         | 24.048                     | 135.194                 |
|                                                                                          |                                                                                      | *PK-Sätze 2022         | 114.748                             | 29.350                         | 33.736                     | 177.834                 |
|                                                                                          |                                                                                      | 0,5 Anteil gD          | 40.898                              | 14.675                         | 12.024                     | 67.597                  |
|                                                                                          |                                                                                      | 0,5 Anteil hD          | 57.374                              | 14.675                         | 16.868                     | 88.917                  |

\*Grundlage für die Bemessung sind Durchschnittssätze gehobener/höherer Dienst, Beamte, nachgeordnete Behörde der aktuellen Tabelle des BMF aus dem Jahr 2023 „Tabelle der Personal- und Sachkosten in der Bundesverwaltung für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen (PKS)“

Demnach ergeben sich ab 2026 laufende jährliche Aufwände in Höhe von rund 156.000 € für Sach- und Personalmittel beim Bund, die in der mehrjährigen Finanzplanung noch nicht berücksichtigt sind. Diese Mehrbedarfe werden finanziell und ggf. stellenmäßig im geltenden Finanzplan des Einzelplans 17 ausgeglichen.

Für die Länder/Gemeinden:

Für die Verwaltung ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 11 987 000 Euro. Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 417 000 Euro.

| Lfd. Nr. | Vorschrift             | Vorgabe                                                                                                                                           | jährliche Aufwandsänderung    |          |                                   | Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) | einmaliger Aufwand            |          |                                   | Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) |
|----------|------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|----------|-----------------------------------|---------------------------------------------|-------------------------------|----------|-----------------------------------|---------------------------------------------|
|          |                        |                                                                                                                                                   | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Fallzahl | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) |                                             | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Fallzahl | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) |                                             |
| 1.       | § 9b Abs. 1 SGB VIII-E | Gewährung von Akteneinsicht durch Jugendämter in Erziehungshilfe-, Heim- oder Vormundschaftsakten und Auskunftspflicht bei berechtigtem Interesse | 40,2                          | 5500     | 65                                | 240                                         |                               |          |                                   | 0                                           |

|                      |                         |                                                                                                                                          |      |      |      |                                                                               |                                         |     |     |     |
|----------------------|-------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|------|------|-------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|-----|-----|-----|
| 2.                   | § 9b Abs. 2 SGB VIII-E  | Abschluss von Vereinbarungen mit (aktuell) relevanten freien Trägern                                                                     |      |      |      |                                                                               | 40,2                                    | 557 | 453 | 169 |
| 3.                   | § 79a Abs. 1 SGB VIII-E | Bewertung der Qualität und Eignung von Maßnahmen wird um Qualitätsmerkmale für den Schutz vor Gewalt von Kindern und Jugendliche ergänzt | 44,6 | 557  | 90   | 37                                                                            | 44,6                                    | 557 | 600 | 248 |
| 4.                   | § 79a Abs. 2 SGB VIII-E | wissenschaftliche Fallanalyse                                                                                                            | 40,2 | 8000 | 1866 | <div> <div>Per-sonal-kos-ten</div> <div>10 002</div> <div>11 710</div> </div> | <div>Sach-kos-ten</div> <div>1708</div> |     |     |     |
| Summe (in Tsd. Euro) |                         |                                                                                                                                          |      |      |      | 11.987                                                                        |                                         |     |     | 417 |

## 5. Weitere Kosten

Keine.

## 6. Weitere Gesetzesfolgen

Gleichstellungspolitische Auswirkungen (gemäß „Arbeitshilfe gleichstellungsorientierte Gesetzesfolgenabschätzung nach § 2 GGO“) sind nicht zu erwarten, weil mit dem Gesetz keine Regelungen getroffen werden, die sich speziell auf die Lebenssituationen von Frauen und Männern auswirken werden. Es ergeben sich ebenso keine verbraucherpolitischen oder demographischen Auswirkungen.

Der Jugend-Check wurde durchgeführt und berücksichtigt.

## VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung und Evaluierung sind nicht vorgesehen.

## B. Besonderer Teil

### Zu Artikel 1 (Gesetz zur Einrichtung einer oder eines Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen)

#### Zu § 1 (Recht auf Schutz vor sexueller Gewalt und Ausbeutung)

##### Zu Absatz 1

Kinder und Jugendliche sind besonders schutzbedürftig, denn Alter und die Abhängigkeit von familiären oder anderen Gemeinschaften machen sie besonders verletzlich. Kinder und

Jugendliche haben besondere Schutzrechte, die einen umfangreichen Schutz vor allen Formen von Gewalt, insbesondere vor sexueller Gewalt und Ausbeutung, gewährleisten sollen. Sexuelle Gewalt und Ausbeutung basieren immer auf der Ungleichverteilung von Macht. Grundsätzliche Machtunterschiede zwischen Minderjährigen und Erwachsenen sind unveränderlich. Der Schutz vor sexueller Gewalt und Ausbeutung muss daher allen Kindern und Jugendlichen in allen Lebenslagen gewährt werden. Die staatliche Gemeinschaft soll den Schutz insbesondere durch die Sicherstellung vorbeugender und intervenierender Maßnahmen in allen Kontexten gewährleisten, in denen sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche vorkommt und damit vor allem in der Familie, aber auch im sozialen Nahraum, in Einrichtungen und auch im digitalen Raum.

### **Zu Nummer 1**

Kinder und Jugendliche stehen unter besonderem staatlichem Schutz. Um diesen umzusetzen, bedarf es eines ganzheitlichen Ansatzes, der alle Lebensräume von Kindern und Jugendlichen umfasst und der auf der Annahme einer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung beruht. Schutz durch Prävention und Intervention basiert auf der zentralen Verantwortung der Erwachsenen. Kein Kind kann sich alleine vor Gewalt schützen. Schutz kann sich dann entfalten, wenn Menschen in allen Lebensbereichen für die Gewaltform sensibilisiert und aufgeklärt sind und wenn Kinder und Jugendliche präventiv erzogen werden (siehe auch Absatz 2). Die staatliche Gemeinschaft hat dafür Sorge zu tragen, dass die erforderliche flächendeckende Sensibilisierung und Aufklärung gelingt und dass Erziehende in die Lage versetzt werden, einem präventiven Erziehungsauftrag gerecht zu werden. Die staatliche Gemeinschaft soll darüber hinaus sicherstellen, dass in Einrichtungen und im digitalen Raum durch Wissen und Kompetenz der Fachkräfte sowie durch institutionelle Rahmenbedingungen ermöglicht wird, sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche unabhängig vom Tatkontext, vorzubeugen und deren Anbahnung sowie Taten zu beenden.

### **Zu Nummer 2**

Sexuelle Gewalt kann schwerwiegende Folgen für Betroffene haben und die psychische und physische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen über das ganze Leben beeinträchtigen. Es ist deshalb wichtig, dass die staatliche Gemeinschaft weitere Maßnahmen trifft, um betroffenen Kindern und Jugendlichen bedarfsgerechte Hilfen und Unterstützungsleistungen zur Verfügung stellt und dem ihnen widerfahrenen Unrecht begegnet. Die Qualifizierung von Fachkräften ist hierfür auch bedeutsam, um sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen zu erkennen, Risiken und Gefährdungen einzuschätzen und entsprechende Hilfen einzuleiten, die dem gewaltspezifischen Unterstützungsbedarf gerecht werden. Trotz eines breiten Netzes an professionellen und spezialisierten Hilfeangeboten in Deutschland für Betroffene von sexueller Gewalt und ihren Angehörigen, zeigen Fallzahlen im Helffeld sowie Erkenntnisse aus der Dunkelfeldforschung, dass dies noch nicht hinreichend gelingt. Wichtig sind dabei sowohl Prävention als auch früh einsetzende, niedrigschwellige Hilfen. Traumafolgekostenstudien zeigen, dass finanzielle Ressourcen in diesen Handlungsbereichen auch die ökonomischen Folgen im Gesundheits- und Sozialbereich eindämmen können.

### **Zu Nummer 3**

Aus dem Recht von Kindern und Jugendlichen auf Schutz vor sexueller Gewalt und Ausbeutung resultiert ein Recht von Betroffenen auf Aufarbeitung, wenn insbesondere Staat und Institutionen nicht in der Lage waren, sie als Kinder und Jugendliche zu schützen und geschehene Taten nachzuverfolgen. Auch wenn die Taten strafrechtlich oft verjährt sind, können die Folgen des sexuellen Kindesmissbrauchs im Leben der Betroffenen auch viele Jahre später noch spürbar sein. Durch Aufarbeitung wird Verantwortung für das geschehene Unrecht übernommen und ermöglicht, aus ihr zu lernen, damit Kinder und Jugendliche heute besser geschützt werden und heute erwachsene Betroffene bessere Unterstützung erhalten. Aufarbeitung soll in Kindheit und Jugend betroffene Menschen individuell

unterstützen, einen Beitrag zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz leisten und eine gesellschaftliche Ebene erreichen, indem auf das Betroffenen widerfahrene Unrecht hingewiesen wird.

## **Zu Absatz 2**

Präventive Maßnahmen zum Schutz vor sexueller Gewalt und Ausbeutung beinhalten erstens Sensibilisierung im Themenfeld und Aufklärung über Häufigkeit und Erscheinungsformen sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche einschließlich der zugrundeliegenden spezifischen Täterstrategien sowie über Hilfe- und Unterstützungsangebote für Betroffene, Angehörige und Fachkräfte.

Zudem ist davon eine präventive Erziehung umfasst, die Kindern und Jugendlichen ihre Rechte vermittelt, ihre Selbstbestimmung aktiv fördert und Selbstwirksamkeit durch Mitsprache und Mitentscheidung auch im Alltag erfahrbar macht und damit Selbstwirksamkeit stärkt. Präventive Erziehung in Familien, Betreuungs-, Freizeit- und Bildungseinrichtungen gibt den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen Raum und soll dazu beitragen, dass Täter und Täterinnen die Vulnerabilität von Kindern und Jugendlichen nicht strategisch ausnutzen können. Präventive Erziehung thematisiert altersangemessen sexuelle Gewalt und ermöglicht es Kindern und Jugendlichen, über Erlebnisse und Belastungen frühzeitig zu sprechen.

Darüber hinaus verringern Schutzkonzepte in Einrichtungen, Organisationen, Strukturen sowie bei Online-Diensten die Risiken für sexuelle Gewalt im eigenen Einflussbereich und erhöhen die Chancen, dass sexuelle Gewalt aufgedeckt, fachlich aufgeklärt sowie aufgearbeitet wird. Mittels Schutzkonzepten werden Einrichtungen und Institutionen wie auch digitale Räume zudem zu Schutz- und Kompetenzorten, an denen junge Menschen Zugang zu Hilfe und Unterstützung finden, wenn sie – egal wo – Erfahrungen sexueller Gewalt machen. Schutzkonzepte stellen damit ein Qualitätsmerkmal von Einrichtungen und Organisationen dar. Das Risiko, dass Kinder und Jugendliche sexuelle Gewalt in der Einrichtung oder Organisation erleiden, und das Risiko, dass betroffene Kinder und Jugendliche von Fachkräften nicht erkannt werden und keine Hilfe erhalten, kann durch wirksame Schutzkonzepte minimiert werden.

## **Zu § 2 (Aufklärung, Sensibilisierung und Qualifizierung zum Schutz vor sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen)**

### **Zu Absatz 1**

Auf der Grundlage des Präventionsbegriffes in § 1 Absatz 2 soll Prävention Erwachsene aufklären und sensibilisieren sowie zum Handeln motivieren, Kinder und Jugendliche stärken und Institutionen befähigen, strukturell förderliche Bedingungen für Kompetenz- und Schutzräume zu schaffen. Ziel ist es, dass Kinder und Jugendliche kompetente Ansprechpersonen finden und ihnen der Zugang zu qualifizierter Beratung und Hilfe ermöglicht wird. Das erfordert die Qualifizierung von (pädagogischen) Fachkräften in der Aus-, Fort- und Weiterbildung.

Zu diesem Zweck entwickelt die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zur Prävention und zum Schutz von sexueller Gewalt in den Feldern Aufklärung, Qualifizierung, Vernetzung und Forschungs-Praxis-Transfer bundesweit Konzepte, Medien und Materialien für verschiedene Zielgruppen. Sie plant auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse Maßnahmen und setzt sie zielorientiert, partizipativ und adressatengerecht in verschiedenen Settings und Netzwerken um. Dafür arbeitet sie mit allen relevanten Akteurinnen und Akteuren auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene zusammen, fördert bundesweit Austausch und Vernetzung und unterstützt die Fachpraxis.

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung trägt zur Qualitätsentwicklung und -sicherung im Arbeitsfeld sexuelle Gewalt bei durch die Entwicklung und modellhafte

Erprobung von innovativen Ansätzen, durch den Transfer von Forschungserkenntnissen in die Praxis und durch die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Maßnahmen. Sie verbreitet Modelle guter Praxis und befördert Konzepte zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und stellt kooperierenden Einrichtungen erprobte Instrumente und Methoden zur Prävention sowie zur Evaluation und Qualitätssicherung zur Verfügung.

Der Setting- und Lebensweltansatz als Kernstrategie der Gesundheitsförderung zielt darauf ab, sowohl die Zielgruppen zu erreichen als auch die Rahmenbedingungen durch Partizipation und Organisationsentwicklung gesundheitsförderlich zu gestalten, z.B. durch Präventionsketten, Gesundheitliche Chancengleichheit, Schutzkonzepte, CTC (Communities that Chare) etc.

#### **Zu Absatz 2**

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung trägt dazu bei, dass Prävention als Thema in Rahmenlehrplänen und Qualitätsentwicklungsprozessen in Kitas, Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit/-hilfe integriert ist. Frühkindliche, schulische und außerschulische Einrichtungen werden dabei unterstützt, ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag zur Prävention zum Schutz vor sexueller Gewalt umzusetzen. Sie entwickelt entsprechende Medien und Materialien für verschiedene Zielgruppen.

### **Zu § 3 (Unterstützung für Betroffene von sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend)**

#### **Zu Absatz 1**

Die Regelung appelliert an die staatliche Gemeinschaft, Maßnahmen anzustrengen, um Betroffene von sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend wirksam und verlässlich zu unterstützen und damit dazu beizutragen, das individuelle Leid und die Folgen zu lindern.

#### **Zu Absatz 2**

Der Bund stellt ein Beratungssystem zur Unterstützung bei der individuellen Aufarbeitung der erlittenen Gewalt bereit. Betroffene, die sich diesem Teil ihrer Geschichte stellen wollen, sollen in die Lage versetzt werden, einen adäquaten Umgang mit der persönlichen Unrechtserfahrung zu erlangen und die Gewalterfahrungen individuell aufzuarbeiten. Dazu stellt der Bund bundeszentrale Serviceleistungen der Beratung und Unterstützung zur Verfügung, insbesondere bei der Einsicht von Akten oder dem Zugang zu Informationen in Bezug auf ihre persönliche Geschichte. Ziel ist es, Betroffene aktiv und verlässlich zu beraten, zu begleiten und zu stärken und damit die Wirkung der gewaltvollen Biografie in der Gegenwart abzumildern und gleichzeitig Orientierung im Helfersystem zu geben. Zudem wird damit Sorge getragen, dass das erlittene Unrecht klar benannt oder belegt werden kann. Durch die Begleitung und Unterstützung wird darüber hinaus dazu beigetragen, dass das ungleiche Machtverhältnis zu möglicherweise involvierten Institutionen ausgeglichen wird. Individuelle Aufarbeitung und Zugang zu Akten sind eine wichtige Voraussetzung, um Rechtsansprüche nach dem SGB XIV geltend machen zu können.

Durch Aufarbeitungsprozesse wird so die begangene sexuelle Gewalt sichtbar. Innerfamiliäre, organisationale und institutionelle Lernprozesse werden ermöglicht und sowohl die Anerkennung des Leids als auch ein Lernen aus Aufarbeitung für die Stärkung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen wird dadurch befördert.

Auch gesellschaftliche Aufarbeitungsprozesse, die notwendig sind für die Verbesserung von Ansätzen der Prävention und Intervention, sollen dadurch ermöglicht werden.

## **Zu § 4 (Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen)**

### **Zu Absatz 1**

Nach Absatz 1 wird das Amt der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen bei dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gesetzlich verankert.

### **Zu Absatz 2**

Die Vorschrift regelt, dass die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zum Bund steht. Sie oder er ist bei der Ausübung ihres oder seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Das öffentlich-rechtliche Amtsverhältnis ist kein beamtenrechtliches Dienst- und Treueverhältnis. Es stellt ein Rechtsverhältnis eigener Art dar. Im öffentlichen-rechtlichen Amtsverhältnis stehende Personen gehören nicht zum öffentlichen Dienst.

### **Zu Absatz 3**

Regelungen zur Rechtsaufsicht erfolgen in Anlehnung an Regelungen anderer Beauftragter. Der Arbeitsstab der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten ist eine fachlich unabhängige Organisationseinheit im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Der oder die Unabhängige Bundesbeauftragte besitzt somit keine eigene Verwaltungsstruktur. Insbesondere Personal-, Organisations- und Haushaltsangelegenheiten fallen in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, das bei deren Umsetzung die fachliche Unabhängigkeit zu gewährleisten hat.

Die Rechtsaufsicht der Bundesregierung über die oder den Unabhängigen Bundesbeauftragten wird federführend durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ausgeübt.

### **Zu Absatz 4**

Für die Erfüllung der Aufgaben der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten wird ein Arbeitsstab, der im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend angesiedelt ist, eingerichtet und mit Personal- und Sachmitteln ausgestattet. Die Haushaltsmittel sind im Einzelplan des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in einem eigenen Kapitel auszuweisen.

### **Zu Absatz 5**

Absatz 5 sieht vor, dass bei der oder dem Unabhängigen Bundesbeauftragten ein Betroffenenrat und eine Unabhängige Aufarbeitungskommission eingerichtet werden, vergleiche §§ 14, 15 UBSKMG. Das Amt der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten erfordert zur Erfüllung seiner Aufgaben das Fach- und Erfahrungswissen von Betroffenen sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend. Sowohl der Betroffenenrat, als beratendes Gremium, trägt durch diesen partizipativen Ansatz der Arbeitsweise der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten zu einer verstärkten öffentlichen und zivilgesellschaftlichen Wahrnehmung des Themenfeldes der sexuellen Gewalt gegen Kinder und Jugendliche bei, als auch die Unabhängige Aufarbeitungskommission, in deren Zentrum der Arbeit die Erfahrungen von Menschen stehen, die in ihrer Kindheit und Jugend von sexuellem Missbrauch betroffen waren.

## **Zu § 5 (Wahl und Qualifikation)**

Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte soll künftig nach Anhörung des Betroffenenrats auf Vorschlag der Bundesregierung durch den Deutschen Bundestag gewählt und von

der Bundespräsidentin oder dem Bundespräsidenten ernannt werden. Die Ministerin oder der Minister für Familie, Senioren, Frauen und Jugend schlägt nach dem Ressortprinzip eine geeignete Person der Bundesregierung vor. Das Besetzungsverfahren wird entsprechend eines demokratischen Wahlamtes geregelt. Dieser Regelung bedarf es, da das öffentlich-rechtliche Amtsverhältnis als demokratisches Wahlamt auf Zeit nicht vom Regelungsbereich des Artikels 33 Absatz 2 GG erfasst ist.

Die Abstimmung über den Vorschlag der Bundesregierung findet ohne Aussprache statt.

Es werden Qualifikationsanforderungen aufgenommen. Die Laufbahnbefähigung für den nichttechnischen Verwaltungsdienst hat auch, wer die Befähigung zum Richteramt hat, § 21 Absatz 2 BLV.

## **Zu § 6 (Aufgaben)**

### **Zu Absatz 1**

Die Vorschrift legt die Aufgaben der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen fest, um deren Schutz vor sexueller Gewalt und Ausbeutung dauerhaft und maßgeblich zu verbessern.

### **Zu Nummer 1**

Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte ist eine politische Interessenvertretung auf Bundesebene für Menschen, die sexuelle Gewalt in Kindheit und Jugend erlebt haben und deren Angehörige. Sie oder er tritt für deren Interessen in Politik und Gesellschaft ein.

### **Zu Nummer 2**

Zur Bekämpfung von sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen gehören Maßnahmen der Prävention und Intervention mit der Zielsetzung der Beendigung sexuellen Missbrauchs in allen Kontexten, in denen diese Gewaltform gegen Kinder und Jugendlichen vorkommt und damit vor allem in der Familie, im sozialen Nahraum, in Einrichtungen und im digitalen Raum.

Damit werden Maßgaben des Artikel 18 (insbesondere die Sicherstellung von Unterstützung, Betreuungs- und Schutzmaßnahmen) und des Artikel 23 (Maßnahmen zur Sicherstellung von Prävention) der Richtlinie 2011/93/EU zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates umgesetzt.

Ebenso werden damit Verpflichtungen aus dem Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention) gestärkt – insbesondere Artikel 4 (Maßnahmen zur Verhütung aller Formen von sexueller Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern), Artikel 5 (Beschäftigung, Ausbildung und Sensibilisierung von Personen, die in ihrer Arbeit Kontakt zu Kindern haben), Artikel 6 (Erziehung der Kinder) und Artikel 7 (Prävention für Täter und Täterinnen).

### **Zu Nummer 3**

Zu Hilfe- und Unterstützungsleistungen gehören insbesondere bundesweite Informations- und Anlaufstellen sowie Online-Beratungsangebote für Betroffene, Angehörige und Fachkräfte, die den Weg zu konkreter Unterstützung vor Ort – etwa spezialisierte Fachberatungsstellen, Selbsthilfeangebote sowie weitere rechtliche, medizinische, therapeutische sowie finanzielle Hilfeangebote weisen. Neben der konkreten Unterstützung bundesweiter Hilfeangebote wird die Fortentwicklung von Hilfestrukturen in Ländern und Kommunen politisch und fachlich gestärkt.

Diese Aufgabe unterstützt damit die Verpflichtung aus Artikel 19 und Artikel 25 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) zu Maßnahmen zur Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt (medizinische und gerichtsmedizinische Untersuchungen, Traumahilfe und Beratung).

#### **Zu Nummer 4**

Es ist die Aufgabe der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten unabhängige, systematische und transparente Aufarbeitung auf politischer Ebene sowie durch Berufung einer Unabhängigen Aufarbeitungskommission nach § 4 Absatz 5, § 15 zu fördern. Die Unabhängige Aufarbeitungskommission trägt zur Erfüllung der Aufgabe bei. Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte und die Unabhängige Aufarbeitungskommission arbeiten kooperativ zusammen.

Aufarbeitung wird als ein gesellschaftlicher Prozess verstanden, der von den Erfahrungen der Menschen ausgeht, die in ihrer Kindheit und Jugend von sexuellem Missbrauch betroffen waren. Es werden Ursachen, Ausmaß und Folgen sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend benannt und untersucht. Zudem werden im Interesse der Betroffenen Wege des Umgangs mit den Unrechtserfahrungen aufgezeigt und dazu beigetragen, dass die Dimensionen sexueller Gewalt und Ausbeutung gegen Kinder und Jugendliche in der Gesellschaft bekannt werden. Insbesondere soll geklärt werden, warum sexueller Missbrauch vertuscht oder verschwiegen wurde und es sollen Wege aus diesem Schweigen aufgezeigt werden. Aufarbeitung soll auch dazu beitragen, dass das Unrecht, das Betroffenen geschehen ist, anerkannt wird. Zugleich ist Aufarbeitung eine wichtige Voraussetzung einer wirksamen Prävention sexueller Gewalt sowie von bedarfsgerechten Hilfen für Betroffene. Aufarbeitung ermöglicht ein besseres Verständnis für die Bedingungen, die sexuelle Gewalt begünstigen sowie für die Unterstützung, die Betroffene brauchen bzw. gebraucht hätten.

#### **Zu Nummer 5**

Die Initiierung und Durchführung von Forschungs- und Untersuchungsvorhaben ist eine weitere Aufgabe der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten, um zur Verbesserung der Wissensgrundlage im Themenfeld beizutragen. Im Besonderen Blickpunkt steht dabei die Verbesserung der Forschung von sexueller Gewalt und Ausbeutung gegen Kinder und Jugendliche.

Damit werden auch Verpflichtungen aus Artikel 10 Absatz 2 lit. b der Lanzarote Konvention umgesetzt. Dort wird bestimmt, dass "auf nationaler oder lokaler Ebene und in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft Mechanismen zur Sammlung von Daten oder Anlaufstellen zur Beobachtung und Bewertung des Phänomens der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern zu errichten oder zu bestimmen" sind. Ebenso fordert das WHO-Regionalbüro für Europa die Verbesserung von „Information systems“ und „Prevention programmes“, um Gewalt gegen Kinder wirksam entgegenzutreten (<https://iris.who.int/handle/10665/342240>; S. 44-45). Dies betrifft sowohl regelmäßige Prävalenz-Surveys als auch Wirkungsforschung zu Prävention.

In Erfüllung dieser Aufgabe kann die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte, solche Untersuchungen an Dritte, zum Beispiel wissenschaftliche Einrichtungen, vergeben.

#### **Zu Nummer 6**

Zu den Aufgaben gehört insbesondere auch die Öffentlichkeitsarbeit und damit die Information der Gesellschaft unter Berücksichtigung verschiedener Bevölkerungsgruppen und vielfältiger Kommunikationswege. Ziele sind die verstärkte öffentliche Wahrnehmung des Themas und der vielfältigen dahinterliegenden Fragestellungen und die gesellschaftliche Sichtbarmachung der Interessen von Betroffenen.

Dies entspricht der Verpflichtung aus Artikel 13 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) zur Bewusstseinsbildung zu allen Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen als Teil der Prävention. Ebenfalls entspricht dies der Verpflichtung aus Artikel 5 des Übereinkommens des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention) in dem Maßnahmen gefordert werden, um das Bewusstsein für den Schutz und die Rechte des Kindes bei Menschen, die regelmäßig Kontakt zu Kindern haben, zu schärfen und sie über sexuellen Missbrauch sowie dessen Aufdeckungsmöglichkeiten und Handlungsmöglichkeiten bei einem Verdacht aufzuklären.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 fordert alle öffentlichen Stellen im Bereich des Bundes auf, die oder den Unabhängigen Bundesbeauftragten bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben zu unterstützen, soweit das mit den Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten vereinbar ist.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 eröffnet die Möglichkeit zur Kooperation und Vernetzung der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen mit Nichtregierungsorganisationen und anderen Einrichtungen auf europäischer, Bundes- und Landesebene. Von besonderer Wichtigkeit ist eine Kooperation mit der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung.

Bezweckt wird damit ein Erfahrungs- und Kenntnisaustausch, um sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche wirksam bekämpfen zu können.

Im Hinblick auf die Kooperation mit den Nichtregierungsorganisationen entspricht die Vorschrift damit unter anderen den Vorgaben aus Artikel 23 Absatz 2 der Richtlinie 2011/93/EU zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft zur Prävention) sowie aus dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) in Artikel 7 Nummer 2 (wirksamen Zusammenarbeit zwischen allen einschlägigen Behörden, Einrichtungen und Organisationen) und Artikel 9 (Zusammenarbeit mit Nichtstaatliche Organisationen und Zivilgesellschaft). Ebenfalls verpflichtet das Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention) in Artikel 10 Absatz 3 zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen staatlichen Stellen, der Zivilgesellschaft und dem privaten Sektor, um die sexuelle Ausbeutung und den sexuellen Missbrauch von Kindern besser verhüten und bekämpfen zu können.

## **Zu § 7 (Berichtspflicht)**

### **Zu Absatz 1**

Die Vorschrift regelt, dass die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte dem Deutschen Bundestag, dem Deutschen Bundesrat und der Bundesregierung in jeder Legislaturperiode über das Ausmaß von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und deren Folgen sowie den aktuellen Stand zu Prävention, Intervention, Hilfen und Unterstützungsleistungen und Aufarbeitung und damit zur Lage sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen Bericht erstattet. Der erste Bericht wird in der 21. Legislaturperiode erstellt. Die Berichtslegung soll so ausgerichtet werden, dass Erkenntnisse und Empfehlungen des Berichts fortlaufend in die politische Arbeit der aktuellen und zukünftigen Legislaturperiode aufgenommen werden können.

## **Zu Absatz 2**

Ein Kernstück des Berichtes ist ein Monitoring der Häufigkeit (Prävalenz) sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen, vom WHO-Regionalbüro für Europa empfohlen wird (<https://iris.who.int/handle/10665/342240>, Seite 44-45) Entsprechend der Empfehlungen des Nationalen Rates gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen (Gemeinsame Verständigung, 29.06.2021, S.88-95; <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/183016/fb60b0aee0557bf73b992d3da226f098/gemeinsame-verstaendigung-nationaler-rat-data.pdf>), wird ein Zentrum für Forschung zu sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen regelmäßige Erhebungen zum Dunkelfeld durchführen und unabhängig auswerten. Dabei orientiert es sich an den vom Nationalen Rat vereinbarten „Leitlinien für Häufigkeitsforschung“ (Gemeinsame Verständigung, 29.06.2021, S. 88-95). Die Partizipation insbesondere von Erwachsenen, die in Kindheit und Jugend von sexueller Gewalt betroffen waren, soll strukturell als Teil der Arbeit des Zentrums verankert werden.

Die Ergebnisse des zu entwickelnden Monitorings zur Prävalenz fließen in die Berichterstattung der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten ein. In der Berichtslegung finden vulnerable Gruppen, insbesondere Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sowie mit Fluchterfahrung und Jugendliche, die lesbisch, schwul, bisexuell, trans- oder intergeschlechtlich oder anders queer sind, Berücksichtigung. Der Bericht beinhaltet darüber hinaus auch eine Zusammenstellung zu den relevanten politischen und fachlichen Maßnahmen der Bundesländer.

## **Zu Absatz 3**

Der Bericht enthält neben Empfehlungen an Politik und Gesellschaft eine Stellungnahme des Betroffenenrates (§ 14) und einen eigenständigen Bericht der Unabhängigen Aufarbeitungskommission (§ 15). Der Bericht bietet damit eine evidenz- und erfahrungsbasierte Grundlage für Politik und Fachpraxis, um sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen und deren Folgen auf allen Ebenen besser zu bekämpfen und Betroffene bedarfsgerecht zu unterstützen.

## **Zu § 8 (Amtszeit)**

### **Zu Absatz 1**

Die Festsetzung der Amtszeit auf fünf Jahre sichert eine fachlich unabhängige Amtsführung unabhängig von der jeweiligen Legislaturperiode. Es wird eine einmalige Wiederwahl ermöglicht.

### **Zu Absatz 2**

Für den Fall einer nicht zeitnahen Nachbesetzung regelt Absatz 2 eine Geschäftsführung. Nach dem Ablauf der vorgesehenen zwölf Monate in denen der oder die Unabhängige Bundesbeauftragte die Geschäfte weiterführt übernimmt die kommissarische Geschäftsführung die Leiterin oder der Leiter des Arbeitsstabes. Mit der Befristung soll eine zeitnahe Neubesetzung des Amtes unterstützt werden.

## **Zu § 9 (Beginn und Ende des Amtsverhältnisses; Amtseid)**

### **Zu Absatz 1**

Da die Begründung und Beendigung öffentlich-rechtlicher Amtsverhältnisse in der unmittelbaren Bundesverwaltung im Regelfall durch die Bundespräsidentin oder den Bundespräsidenten erfolgt, wird dies nun auch für die oder den Unabhängigen Bundesbeauftragten entsprechend geregelt.

Das Grundgesetz sieht eine Übertragung der Ernennungskompetenz des Bundespräsidenten oder der Bundespräsidentin in Bezug auf öffentlich-rechtliche Amtsverhältnisse nicht vor. Nach Artikel 60 Absatz 1 GG ernennt der Bundespräsident die Bundesrichter, die Bundesbeamten, die Offiziere und die Unteroffiziere. Bei den in Artikel 60 Absatz 1 GG aufgeführten Ämtern handelt es sich um öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse. Die Ernennung von Bundesbeamten kann der Bundespräsident nach Artikel 60 Absatz 3 GG auf andere Behörden übertragen. Die Möglichkeit der Übertragung der Ernennungskompetenz nach Artikel 60 Absatz 3 GG ist jedoch auf die in Artikel 60 Absatz 1 GG aufgeführten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse beschränkt. Öffentlich-rechtliche Amtsverhältnisse werden von Artikel 60 Absatz 3 GG nicht erfasst.

Das Amtsverhältnis beginnt mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde.

#### **Zu Absatz 2**

Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte hat einen Eid vor der Bundespräsidentin oder dem Bundespräsidenten nach Artikel 56 GG zu leisten.

#### **Zu Absatz 3**

Das Amtsverhältnis endet mit Ablauf der Amtszeit turnusmäßig nach fünf Jahren oder wenn die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte vorzeitig aus dem Amt entlassen wird, siehe Absatz 4.

#### **Zu Nummer 1**

Das Amtsverhältnis endet mit Ablauf der Amtszeit nach 5 Jahren.

#### **Zu Nummer 2**

Das Amtsverhältnis endet auch, wenn die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte vorzeitig aus dem Amt entlassen wird.

#### **Zu Absatz 4**

#### **Zu Nummer 1**

Eine vorzeitige Entlassung auf eigenes Verlangen wird ermöglicht.

#### **Zu Nummer 2**

Die Vorschrift regelt eine vorzeitige Entlassung wegen schwerer Verfehlung auf Vorschlag der Bundesregierung.

Die Vorschrift regelt eine vorzeitige Entlassung für den Fall, dass die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte die Voraussetzungen für die Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben nicht mehr erfüllt.

#### **Zu Absatz 5**

Das Amtsverhältnis endet mit der Aushändigung der Entlassungsurkunde.

#### **Zu § 10 (Unerlaubte Handlungen und Tätigkeiten)**

Die Regelung enthält ein Verbot sämtlicher nicht mit dem Amtsverhältnis vereinbarter Handlungen und Tätigkeiten, gleich ob entgeltlich oder unentgeltlich. Dies entspricht der Regelung des § 26d des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG).

## **Zu § 11 (Anspruch auf Amtsbezüge, Versorgung und auf andere Leistungen)**

Die Norm enthält Regelungen zu den Amtsbezügen und den Versorgungsansprüchen. Die Regelung entspricht § 26g des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG). Die Höhe der Amtsbezüge entspricht der derzeit auf Ebene der Bundesregierung abgestimmten Höhe.

## **Zu § 12 (Verwendung von Geschenken)**

Die Norm enthält Regelungen zur Verwendung von Geschenken und entspricht den Regelungen des § 26h des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) sowie § 13 Absatz 2 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) für die jeweils in diesen Gesetzen benannten Bundesbeauftragten.

## **Zu § 13 (Berufsbeschränkung)**

Regelungen zur nachamtlichen Berufsbeschränkung werden mit Blick auf die Karenzzeitregelungen in §§ 6a und 6b des Bundesministergesetz für alle öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisse des Bundes getroffen und erfolgen in Anlehnung an § 26i des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) sowie § 7 Absatz 6 des Gesetzes über die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten für die Opfer des SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag (SED-Opferbeauftragtengesetz – OpfBG).

## **Zu § 14 (Betroffenenrat)**

### **Zu Absatz 1**

Das Ausschreibungsverfahren für einen neu zu besetzenden Betroffenenrat beginnt spätestens neun Monate vor Ende der jeweiligen Amtszeit des Gremiums. Die Berufung durch die Unabhängige Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten soll spätestens neun Monate nach Beginn der Ausschreibung erfolgt sein, um Kontinuität und einen fließenden Übergang zu gewährleisten. Die Amtszeit von fünf Jahren ist nicht an die Amtszeit der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten gekoppelt, eine erneute Berufung ist möglich. So ist eine kontinuierliche Betroffenenbeteiligung, unabhängig von der jeweiligen Amtsinhaberschaft, gewährleistet. Der Betroffenenrat soll sich aus Personen zusammensetzen, die in unterschiedlichen Tatkontexten sexuelle Gewalt und Ausbeutung erlitten haben. Die Häufigkeit der Betroffenheit der verschiedenen Geschlechter soll sich ebenfalls in der Zusammensetzung abbilden.

### **Zu Absatz 2**

Der Betroffenenrat gewährleistet die strukturierte Beteiligung von Betroffenen auf Bundesebene. Die Mitglieder des Betroffenenrates setzen sich für die Belange und Interessen Betroffener sexueller Gewalt ein und tragen sie in den politischen Diskurs und die Öffentlichkeit. Das Gremium begleitet beratend die oder den Unabhängigen Bundesbeauftragten und kann eigene Themen und Initiativvorschläge erarbeiten. Durch die möglichst bundesweite Verteilung der Mitglieder fließen so auch länderspezifische Anliegen von Betroffenen in die Arbeit der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten ein. Der Betroffenenrat erhält administrative Unterstützung durch eine Geschäftsstelle im Arbeitsstab die der oder dem Unabhängigen Bundesbeauftragten zugeordnet ist.

### **Zu Absatz 3**

Die Arbeit im Betroffenenrat ist ehrenamtlich. Dieses Ehrenamt erfordert, im Gegensatz zu zahlreichen anderen freiwilligen Engagements, die Ressource der persönlichen Erfahrung. Jedes Mitglied hat in Kindheit und Jugend sexuelle Gewalt oder Ausbeutung erfahren, diese traumatische Erfahrung persönlich verarbeitet, reflektiert und in die eigene Biographie integriert und stellt die im weiteren Verlauf gewonnene Expertise dem Gremium zur Verfügung.

Um dieses persönliche und zeitliche Engagement angemessen zu würdigen, ist eine entsprechende Aufwandsentschädigung vorgesehen, die der besonderen Konstellation der persönlichen Betroffenheit und der daraus gewonnenen Fachlichkeit angemessen Rechnung trägt. Sie ist zudem ein wichtiger, vertrauensbildender und essentieller Baustein für die ehrenamtliche Struktur des Betroffenenrates und für die Zusammenarbeit mit der oder dem Unabhängigen Bundesbeauftragten.

Bereits seit dem 01.01.2020 können auf der Grundlage des Haushaltsgesetzes 2020 sowie des Haushaltsvermerks im Einzelplan 17 bei Kapitel 1716 Titel 526 02 die Mitglieder des Betroffenenrates eine pauschale Aufwandsentschädigung von 700 Euro monatlich beantragen. Sie basiert auf einer Mischkalkulation, die einen Durchschnittswert von zwei Sitzungstagen pro Monat darstellt und u.a. Aktivitäten wie die Teilnahme an den ordentlichen Sitzungen mit der oder dem Unabhängigen Bundesbeauftragten, der Mitwirkung im Rahmen des Nationalen Rates und der Unabhängigen Aufarbeitungskommission sowie deren jeweiliger Vor- und Nachbereitung abdeckt.

#### **Zu Absatz 4**

Ein Mitglied des Betroffenenrates kann auf eigenen Wunsch jederzeit abberufen werden.

Für die außerordentliche Abberufung eines Mitglieds gilt § 86 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Vor einem Abberufungsverfahren müssen andere Verfahren der Konfliktklärung vom Amt der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten angeboten werden. Vor der Abberufung gibt das Amt dem abzubrufenden Mitglied und dem Betroffenenrat die Möglichkeit der Anhörung.

#### **Zu Absatz 5**

Personen, die für ihre ehrenamtliche Tätigkeit im Betroffenenrat freigestellt werden, dürfen aus diesem Grund keine Nachteile in ihrem Dienst-, Arbeits-, Ausbildungsverhältnis oder arbeitnehmerähnlichen Verhältnis entstehen. Dies gilt auch für den Nachweis der Dienstzeit oder der Dauer eines Dienst-, Arbeits-, Ausbildungsverhältnisses oder arbeitnehmerähnlichen Verhältnisses.

#### **Zu § 15 (Unabhängige Aufarbeitungskommission)**

Die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs wurde im Jahr 2016 auf der Grundlage eines Bundestagsbeschlusses mit einer Laufzeit zunächst bis Ende 2019 und mit Kabinettsbeschluss vom 12. Dezember 2018 bis Ende 2023 eingerichtet. Aktuelle Grundlage und Rahmen der Arbeit der Kommission bis mindestens Ende 2023 ist die Beauftragung der amtierenden Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs vom 9. Juni 2022, die im Einvernehmen mit der Kommission erfolgt ist.

Mit der Verstetigung und der gesetzlichen Verankerung soll die Unabhängige Aufarbeitungskommission Rechtssicherheit für ihre Aufgabenerfüllung erhalten. Im Zentrum der Arbeit der Unabhängigen Aufarbeitungskommission stehen die Erfahrungen von Menschen, die in ihrer Kindheit und Jugend von sexuellem Missbrauch betroffen waren.

§ 4 Absatz 5 und § 15 sehen vor, dass bei der oder dem Unabhängigen Bundesbeauftragten eine Unabhängige Aufarbeitungskommission verstetigt wird, die die durch dieses Gesetz geänderte Bezeichnung „Unabhängige Kommission des Bundes zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen“ trägt und als zentrale Instanz auf Bundesebene die Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen in der Gesellschaft fördert, unterstützt, beobachtet und überprüft.

Zum Begriff Aufarbeitung wird auf die Gesetzesbegründung zu § 6 Nummer 4 verwiesen.

Insbesondere bedarf es der Verstärkung der Unabhängigen Aufarbeitungskommission, da regelmäßig neue Missbrauchsfälle in den verschiedensten Kontexten aufgedeckt werden, wie z.B. Kirche, Sport, Schule, Kinder- und Jugendhilfe. Am häufigsten tritt sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen innerhalb der Familie auf. Es besteht damit fortgesetzter Handlungsbedarf, damit auch künftig das geschehene Unrecht, dem teilweise keine oder keine sachgerechte Intervention und in vielen Fällen keine angemessene Aufarbeitung und Kompensation folgte, öffentlich benannt werden und hierüber auf künftige Verbesserungen hingewirkt werden kann.

### **Zu Absatz 1**

Die Unabhängigkeit der Aufarbeitungskommission ist bei den Anforderungen an die Qualifikation ihrer Mitglieder zu berücksichtigen. Im Gremium soll der Sachverstand verschiedener Fachdisziplinen im Themenfeld gebündelt werden, um sicherzustellen, dass bei der Aufarbeitung unterschiedliche Ansätze und Herangehensweisen vertreten sind. Die Größe der Unabhängigen Aufarbeitungskommission und deren ungerade Mitgliederzahl hat sich in der Vergangenheit bewährt. Auf der Basis der Erfahrungen der Arbeit der Unabhängigen Aufarbeitungskommission seit 2016 ist eine Dauer der Amtszeit von fünf Jahren vorgesehen, die einmalige erneute Berufung ist zulässig.

Nach den entsprechend heranzuziehenden Regelungen von § 14 Absatz 3 und Absatz 4 zum Betroffenenrat sind die Mitglieder der Unabhängigen Aufarbeitungskommission ehrenamtlich tätig, gemäß der Mitglieder anderer vergleichbarer Gremien auf Bundesebene. Sie erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung sowie Ersatz ihrer Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz. Die Regelungen zum Ausscheiden und zur Abberufung gewährleisten die kontinuierliche Aufgabenerfüllung und Handlungsfähigkeit der Unabhängigen Aufarbeitungskommission.

### **Zu Absatz 2**

Aufgabe der Unabhängigen Aufarbeitungskommission ist es, als zentrale bundesweite Struktur die Aufarbeitung sämtlicher Formen bzw. Tatkontexte sexueller Gewalt oder Ausbeutung an Kindern und Jugendlichen in der Bundesrepublik Deutschland und der DDR seit 1949 zu fördern, zu unterstützen, zu beobachten und zu überprüfen. Dazu zählt zum Beispiel sexueller Missbrauch in Familien, im sozialen Umfeld, in Institutionen wie beispielsweise Kita, Schule, Sportverein, Kirche oder durch Fremdtäter und -täterinnen oder im Rahmen von organisierter sexueller Ausbeutung.

Sie trägt damit zur Aufklärung von strukturellen Missständen und Versäumnissen bei, die sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ermöglicht, begünstigt und deren Aufklärung und Aufarbeitung verhindert haben. Sie soll einen geeigneten Rahmen bieten, um Betroffene von sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend sowie Zeitzeuginnen und Zeitzeugen anzuhören und somit die Möglichkeit schaffen, auch verjährtes Unrecht mitzuteilen.

Die Unabhängige Aufarbeitungskommission nimmt die ihr übertragenen Aufgaben auf unabhängige Weise wahr. Das ist eine notwendige Voraussetzung dafür, dass sie ihren Auftrag, insbesondere gegenüber öffentlichen, nichtöffentlichen und kirchlichen Institutionen erfüllen kann. Die Unabhängige Aufarbeitungskommission und die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte arbeiten kooperativ zusammen.

### **Zu Nummer 1**

Zu den Aufgaben der Unabhängigen Aufarbeitungskommission gehört die vertrauliche Anhörung von Menschen, die in Kindheit und Jugend sexuelle Gewalt oder Ausbeutung erfahren haben, sowie von Zeitzeuginnen und Zeitzeugen. Betroffene können erlebtes Unrecht mitteilen, auch wenn es bereits verjährt ist. Die vertraulichen Anhörungen werden dezentral im gesamten Bundesgebiet entweder durch vertraglich gebundene Anhörungsbeauftragte oder durch die Mitglieder der Unabhängigen Aufarbeitungskommission durchgeführt. Das

Angebot steht Betroffenen und Zeitzeuginnen und Zeitzeugen aus allen Tatkontexten offen. Alternativ können Betroffene oder Zeitzeuginnen und Zeitzeugen der Unabhängigen Aufarbeitungskommission auch schriftlich berichten.

Die Berichte von Betroffenen und Zeitzeuginnen und Zeitzeugen sind die zentrale Erkenntnisquelle der Unabhängigen Aufarbeitungskommission. Zudem stellen sie aber auch ein wichtiges Element der Anerkennung für Betroffene dar.

Die Unabhängige Aufarbeitungskommission erlangt Erkenntnisse zu den jeweiligen Strukturen, in denen sich sexueller Missbrauch gegen Kinder und Jugendliche in der Gesellschaft ereignet hat. Sie ermöglichen der Unabhängigen Aufarbeitungskommission einen Einblick in den Stand laufender Aufarbeitungsprozesse. Auf dieser Grundlage werden strukturelle Missstände und Versäumnisse aufgedeckt und hieraus Schlüsse für Prävention, Intervention sowie Hilfen für heute erwachsene Betroffene gezogen, die an politische und gesellschaftliche Verantwortungsträger und -trägerinnen übermittelt werden.

## **Zu Nummer 2**

Insbesondere über das Format der öffentlichen Hearings, aber auch die regelmäßigen Berichte und Veröffentlichungen der Unabhängigen Aufarbeitungskommission, wird die Öffentlichkeit über den Stand von gesellschaftlicher Aufarbeitung informiert.

## **Zu Nummer 3**

Die Unabhängige Aufarbeitungskommission stärkt und fördert die Rahmenbedingungen für Aufarbeitung sowie individuelle, institutionelle, staatliche und gesellschaftliche Aufarbeitungsprozesse.

Individuelle Aufarbeitung ermöglicht Menschen, die Missbrauch erlebt haben, einen aus ihrer Sicht adäquaten Umgang mit der persönlichen Unrechtserfahrung. So sollen Betroffene in Erfahrung bringen können, welche Personen, staatliche oder gesellschaftliche Institutionen (z.B. kommunale Jugendämter, Schulen, Sportvereine, Religionsgemeinschaften usw.) und welche Strukturen sexuellen Missbrauch ermöglicht haben und ob Taten vertuscht oder verschwiegen wurden. Diesen Prozess gehen die betroffenen Personen in vielen Fällen erst an, wenn Taten verjährt sind. Im Rahmen ihrer individuellen Aufarbeitung sollen Betroffene durch den Zugang zu Informationen auch in die Lage versetzt werden, mögliche materielle Rechte, z.B. nach dem Sozialen Entschädigungsrecht oder im Rahmen zivilrechtlicher Schadensersatzansprüche, oder adäquate Therapiemaßnahmen geltend zu machen. Hierfür setzt die Unabhängige Aufarbeitungskommission durch die Umsetzung ihrer Aufgaben einen Rahmen, sie übernimmt allerdings in der Regel keine konkrete Einzelfallberatung.

Institutionelle Aufarbeitung stellt die strukturelle Auseinandersetzung mit sexuellem Missbrauch innerhalb einer Institution dar. Neben der Häufigkeit von Missbrauchsfällen hat sie zum Gegenstand, welche Faktoren sexuellen Missbrauch vor Ort begünstigt haben und wie mit betroffenen Personen, aber auch den Tätern und Täterinnen umgegangen wurde. Daraus sind ggf. unmittelbare Folgen für die aktuelle Präventionsarbeit (Schutzkonzepte) zu ziehen. Institutionen, die aufarbeiten wollen, beabsichtigt sie fachlich zu unterstützen.

Gesellschaftliche Aufarbeitung hat insbesondere zum Ziel, das Thema sexueller Missbrauch in Kindheit und Jugend mehr in den Fokus der Öffentlichkeit zu stellen und damit ein besseres Verständnis zum Umgang mit diesem Thema zu schaffen, auch zur besseren Unterstützung von Betroffenen. Dazu wird die Unabhängige Aufarbeitungskommission Wege der Anerkennung des Unrechts und Leids durch Politik und Gesellschaft aufzeigen.

Mit dieser Zielsetzung führt die Unabhängige Aufarbeitungskommission vertrauliche Werkstattgespräche mit Betroffenen sowie weiteren Expertinnen und Experten zu Schwerpunktthemen sowie Fachveranstaltungen, Tagungen und öffentliche Hearings durch. Darüber

hinaus ist es ihre Aufgabe, auch auf der Grundlage der Betroffenenberichte Empfehlungen für die Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen zu erarbeiten, deren Umsetzung zu beobachten und diese handlungswirksam weiterzuentwickeln. Die Empfehlungen sollen in die verantwortlichen Strukturen hineinwirken und Impulse für Aufarbeitung sexueller Gewalt in der Gesellschaft geben.

#### **Zu Nummer 4**

Die Unabhängige Aufarbeitungskommission soll institutionelle Aufarbeitungsprozesse anstoßen, kritisch beobachten, und deren Fortschritt überprüfen. Grundlage dafür sind u.a. die 2019 von der Unabhängigen Aufarbeitungskommission veröffentlichten Empfehlungen zu „Rechte und Pflichten: Aufarbeitungsprozesse in Institutionen“. Diese sind ggf. weiterzuentwickeln.

Die Unabhängige Aufarbeitungskommission wird Ergebnisse von Aufarbeitungsprojekten auswerten, Gespräche mit Verantwortlichen von Institutionen führen und den Fortschritt der institutionellen Aufarbeitungsprozesse in Deutschland überprüfen sowie die Ergebnisse in ihrem Bericht gemäß Absatz 3 veröffentlichen. Hierbei ist sie darauf angewiesen, dass sich Institutionen mit ihren Erfahrungen eigeninitiativ mitteilen, ihr obliegen keine Akteneinsichts- oder Untersuchungsrechte. Sie wird geeignete Formate entwickeln, durch die institutionelle Aufarbeitungserfahrungen abgebildet und ausgewertet werden können, um einen Erfahrungstransfer zu ermöglichen und Empfehlungen zu Aufarbeitungsprozessen kontinuierlich weiterzuentwickeln. Anwendung, Effektivität und Auswirkungen dieser Regelung bedürfen einer späteren Evaluierung auf wissenschaftlicher Grundlage unter Einbeziehung der Erfahrungen der Anwendungspraxis im Bereich institutioneller Aufarbeitung, insbesondere der Erfahrungen der Betroffenen, sowie wissenschaftlichem Sachverstand.

#### **Zu Nummer 5**

Die Durchführung von Forschungs- und Untersuchungsvorhaben ist eine weitere Aufgabe der Unabhängigen Aufarbeitungskommission. Sie identifiziert Forschungsfragen schwerpunktmäßig zur Aufarbeitung des Unrechts und zur Ermöglichung eines Lernens aus der Vergangenheit. Sie kann eigene wissenschaftliche Untersuchungen anstellen oder Dritte, zum Beispiel wissenschaftliche Einrichtungen, beauftragen in Form von Expertisen, Fallstudien oder Zuwendungen sowie die Vergabe durch andere Institutionen anregen. Insbesondere die Anhörungen nach Nummer 1 und 2 dienen dazu als wichtige Arbeitsgrundlage. Die Ergebnisse und Empfehlungen sollen in die verantwortlichen Strukturen hineinwirken und Impulse für ihre Umsetzung geben.

#### **Zu Nummer 6**

Die Unabhängige Aufarbeitungskommission wird regelmäßig und im Rahmen der bei ihr angesiedelten Presse- und Öffentlichkeitsarbeit über ihre Tätigkeiten und Erkenntnisse informieren und damit einen politischen und gesellschaftlichen Diskurs zum Stand und zu notwendigen Aktivitäten zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs anregen. Dadurch sensibilisiert sie die Öffentlichkeit und macht die Dimension des Unrechts sichtbar und benennt verantwortliche Strukturen.

Darüber hinaus ist die Öffentlichkeitsarbeit wichtig, um in Kindheit und Jugend Betroffene zu erreichen, die ihr berichten. Dadurch wird eine breite Datengrundlage zu sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen geschaffen, auf der die Arbeit und Erkenntnisse der Unabhängigen Aufarbeitungskommission basieren.

#### **Zu Absatz 3**

Die Unabhängige Aufarbeitungskommission hat die Aufgabe, einen Bericht gemeinsam mit der oder dem Unabhängigen Bundesbeauftragten vorzulegen. Es ist Ausdruck der Unabhängigkeit der Aufarbeitungskommission, dass sie ihren Berichtsteil eigenständig erstellt.

Der Bericht der Unabhängigen Aufarbeitungskommission wird sich insbesondere auf den Stand und den Fortschritt von institutionellen Aufarbeitungsprozessen im Bundesgebiet und den konkreten Unterstützungsbedarf von Betroffenen beziehen. Hierzu und zum Themenfeld insgesamt wird sie Empfehlungen zu Aufarbeitung, aber auch zu Hilfen für Betroffene sowie Prävention und Intervention abgeben, die sie aus ihrem Auftrag heraus ableitet. Durch die gemeinsame Berichtspflicht mit der oder dem Unabhängigen Bundesbeauftragten ist sichergestellt, dass sie aufeinander bezogen aufgenommen werden.

#### **Zu Absatz 4**

Die Unabhängige Aufarbeitungskommission wird durch eine ihr zur Verfügung stehende Arbeitseinheit in wissenschaftlicher, fachlicher, inhaltlicher, administrativer und technischer Hinsicht sowie bei der Presse und Öffentlichkeitsarbeit unterstützt. Die Arbeitseinheit wird im Arbeitsstab der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten angesiedelt.

#### **Zu § 16 (Verschwiegenheitspflicht)**

##### **Zu Absatz 1**

Die Regelung zur Verschwiegenheitspflicht der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten garantiert, dass sich ihr oder ihm als unabhängige Stelle Bürgerinnen und Bürger anvertrauen können, insbesondere wenn sie selbst von sexuellem Missbrauch in Kindheit und Jugend betroffen sind oder waren, ohne befürchten zu müssen, dass die Informationen an andere Stellen weitergegeben werden. Es handelt sich um eine generelle Pflicht zur (Amts-)Verschwiegenheit, bei der es nicht darauf ankommt, ob die Informationen anvertraut wurden.

Nach Satz 2 kann die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte im dienstlichen Verkehr, also gegenüber anderen Behörden bei der Ausübung ihrer oder seiner Amtsaufgaben, zur Sache kommunizieren [vgl. Auerhammer, DSGVO/BDSG, Kommentar, 7. Aufl. BDSG § 13 Rz. 24.]. Auch unterliegt sie oder er nicht der Verschwiegenheitspflicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

In Angelegenheiten, für die die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt, darf vor Gericht oder außergerichtlich nur ausgesagt werden und dürfen Erklärungen nur abgegeben werden, wenn das Bundesministerium für Familie, Frauen, Senioren und Jugend eine Genehmigung erteilt. Die Genehmigung, als Zeuge oder Zeugin auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

##### **Zu Absatz 2**

Sobald die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte nicht mehr im Amt ist, fällt die Unabhängigkeitseigenschaft weg und damit das Privileg, selbst zu entscheiden. Sie oder er ist dann anderen Personen in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis gleichgestellt und es bedarf einer Aussagegenehmigung des Amtsnachfolgers oder der Amtsnachfolgerin.

##### **Zu Absatz 3**

Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit entfällt bei einer gesetzlichen Pflicht zur Anzeige von Straftaten, insbesondere nach § 138 StGB [vgl. Auerhammer, DSGVO/BDSG, Kommentar, 7. Aufl. BDSG § 13 Rz. 28] oder wenn die freiheitliche demokratische Grundordnung in Gefahr ist.

##### **Zu Absatz 4**

Die Regelungen zu den Absätzen 1 bis 3 sind entsprechend auf die Unabhängige Aufarbeitungskommission anzuwenden.

Die Regelung zur Verschwiegenheitspflicht ihrer Mitglieder garantiert auch im Aufgabenbereich der Unabhängigen Aufarbeitungskommission, dass sich ihr Bürgerinnen und Bürger, insbesondere wenn sie selbst von sexuellem Missbrauch in Kindheit und Jugend betroffen waren, mit ihren Erlebnissen anvertrauen können, aber auch Verantwortliche von Institutionen, ohne befürchten zu müssen, dass anderen Stellen oder Personen darüber berichtet wird.

### **Zu § 17 (Verarbeitung personenbezogener Daten)**

Die Vorschrift schafft die für die Arbeit der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten und der dort eingerichteten Unabhängigen Aufarbeitungskommission die erforderlichen Datenverarbeitungsbefugnisse. Durch die Verarbeitungsbefugnis dürfen die in den Mitteilungen und Anhörungen enthaltenen personenbezogenen Daten sowohl entgegengenommen als auch ausgewertet werden. Die Übermittlung personenbezogener Daten erfolgt vorbehaltlich des § 16 Absatz 1. Für die Verarbeitung der zu den besonderen Kategorien im Sinne von Artikel 9 DSGVO gehörenden personenbezogenen Daten gilt ein dem besonderen Schutzbedarf entsprechendes hohes Schutzniveau (Artikel 9 Absatz 2 DSGVO sowie im BDSG unter anderem § 22 BDSG).

### **Zu § 18 (Übergangsvorschrift)**

Die Norm enthält die erforderlichen Übergangsregelungen für die derzeitige Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs.

## **Zu Artikel 2 (Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch)**

### **Zu Nummer 1**

Die Inhaltsübersicht ist an die Änderung anzupassen.

### **Zu Nummer 2**

Aufarbeitungsprozesse, die in den letzten Jahren durchgeführt wurden, um Kinderwohlgefährdungen mit Bezug zur Aufgabenwahrnehmung der Kinder- und Jugendhilfe zu rekonstruieren, haben deutlich gemacht, dass es erhebliche rechtliche Unsicherheiten im Hinblick auf den Zugang von Betroffenen zu relevanten Akten gibt. Um sicherzustellen, dass Betroffene notwendige Informationen erhalten, um sich mit erlittenem Unrecht oder ausgebliebenen Interventionen zu ihrem Schutz und zu ihrer Unterstützung auseinanderzusetzen, bedarf es klarer gesetzlicher Regelungen zur Aufarbeitung durch Akteneinsichts- und Auskunftsrechte der Betroffenen.

Die Vorschrift verpflichtet daher das Jugendamt zum einen, Betroffenen Akteneinsicht zu gestatten und hierzu Auskunft zu erteilen. Zum anderen hat es die Erfüllung entsprechender Pflichten durch Leistungserbringer mittels des Abschlusses von Vereinbarungen sicherzustellen.

### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 regelt die Pflicht des Jugendamtes als für die betreffenden Verwaltungsverfahren zuständige Behörde, Akteneinsicht zu gestatten. Diese Pflicht besteht nur gegenüber Personen, bei denen ein berechtigtes Interesse nach der Legaldefinition in Absatz 3 Satz 1 vorliegt. Das berechtigte Interesse nach Absatz 3 Satz 1 bestimmt nicht nur den Kreis der zugangsberechtigten Personen, sondern auch den Umfang des Einsichtsrechts. In Bezug genommen sind dabei Akten, die die Verfahren im Kontext von erzieherischen Hilfen, der Unterbringung in Einrichtungen (Heimerziehung) und der Übernahme von Vormundschaften vor und nach Inkrafttreten des SGB VIII betreffen. Um sicherzustellen, dass Betroffene ihr Akteneinsichtsrecht vollumfänglich wahrnehmen und aus den betreffenden Akten die für

ihren Aufarbeitungsprozess notwendigen Informationen entnehmen können, verpflichtet die Vorschrift das Jugendamt auch zur Auskunft zu diesen Akten.

### **Zu Absatz 2**

Neben den Informationen, die in den relevanten Akten des Jugendamts enthalten sind, sind für eine dem berechtigten Interesse des Betroffenen entsprechende Aufarbeitung auch Informationen notwendig, die bei den Leistungserbringern vorliegen. Absatz 2 verpflichtet daher das Jugendamt auch, Vereinbarungen mit Leistungserbringern abzuschließen und darin sicherzustellen, dass Akten, die die Leistungserbringung im Kontext von erzieherischen Hilfen, der Unterbringung in Einrichtungen (Heimerziehung) und der Übernahme von Vormundschaften vor und nach Inkrafttreten des SGB VIII betreffen, ab dem Zeitpunkt ihrer Anlage 20 Jahre lang nach Vollendung des 30. Lebensjahres der leistungsempfangenden Person oder des Mündels von den Leistungserbringern aufbewahrt werden (Nummer 1). Diese Regelung wird auch eine grundsätzliche Signalwirkung für weitere Bereiche über die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe hinaus entfalten. In den Vereinbarungen ist auch zu regeln, dass die Leistungserbringer Personen bei Vorliegen eines berechtigten Interesses nach Absatz 3 Satz 1 Einsicht in diese Akten gestatten (Nummer 2) und Auskunft hierzu erteilen (Nummer 3).

### **Zu Absatz 3**

Satz 1 beinhaltet eine Legaldefinition des berechtigten Interesses einer Person, das deren Recht auf Akteneinsicht begründet und auch den Umfang dieses Rechts konturiert. Die Vorschrift nimmt Bezug auf den unbestimmten Rechtsbegriff der gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung. Dabei richten sich die gewichtigen Anhaltspunkte sowohl auf eine Gefährdung in der Gegenwart als auch in der Vergangenheit. Demnach besteht ein berechtigtes Interesse dann, wenn es konkrete Hinweise oder ernst zu nehmende Vermutungen entweder für eine aktuelle Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen oder für eine in der Vergangenheit liegende Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen gibt. Umfasst sind daher insbesondere auch Konstellationen, in denen sich dieses Kind, diese Jugendliche oder dieser Jugendliche nicht mehr in der Gefährdungssituation befindet und inzwischen auch erwachsen sein kann. Es muss einen Zusammenhang der Kindeswohlgefährdung, auf die sich die konkreten Hinweise richten, mit dem Bezug von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII (ab 1990/1991) oder mit der Durchführung einer Maßnahmen nach dem Gesetz für Jugendwohlfahrt (von 1961 bis 1990/1991) geben, also im Kontext mit organisationsbezogenem, professionellen, persönlichen oder fachlichen Handeln in diesem Rahmen stehen.

Satz 2 sieht vor, dass die überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der gewichtigen Anhaltspunkte für gegenwärtige oder zurückliegende Kindeswohlgefährdung entwickeln, die insbesondere dem Normzweck der Sicherstellung eines für die Ermöglichung eines Aufarbeitungsprozesses in der Kinder- und Jugendhilfe notwendigen Informationszugangs bei öffentlichen und freien Trägern Rechnung tragen. Dadurch erhalten Jugendämter und Leistungserbringer Orientierungshilfe für die Beurteilung des Vorliegens eines berechtigten Interesses im Einzelfall.

### **Zu Absatz 4**

Zu dem Umfang, in dem Akteneinsicht zu gewähren ist, wird die entsprechende Anwendung des § 25 Absatz 2 und 3 SGB X angeordnet, der etwaige Rechte Dritter ausdrücklich schützt.

### **Zu Nummer 3**

Die vorgesehene Änderung in § 64 SGB VIII erweitert die dort geregelten Befugnisse zur Verarbeitung von Sozialdaten dahingehend, dass Sozialdaten übermittelt und verarbeitet

werden dürfen, soweit dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Analysen nach § 79a Absatz 2 SGB VIII zur Überprüfung und Weiterentwicklung von Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung nach § 79a Absatz 1 [für den Gewaltschutz von Kindern und Jugendlichen] erforderlich ist.

§ 64 SGB VIII wird um einen Absatz 2c ergänzt, der die Übermittlung und Nutzung von Sozialdaten zu einem weiteren Zweck zulässt. Nach dem neu eingefügten § 64 Absatz 2c Satz 1 dürfen Sozialdaten auch dann übermittelt werden, soweit dies für die Durchführung von bestimmten wissenschaftlichen Analysen der Wahrnehmung von Aufgaben nach § 2 gemäß § 79a Absatz 2 erforderlich ist, mit der der Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen geeigneten Dritten betraut. Insoweit werden die Ausnahmen von dem Grundsatz des Absatzes 1, dass die Weitergabe zulässig erhobener Daten nur erlaubt ist, wenn der Erhebungs- und der Weiterverwendungszweck identisch sind, erweitert. Grundlage der Änderung ist Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2016/679. Ziel der Änderung ist, einerseits eine wissenschaftlich fundierte Qualitätsentwicklung und -sicherung bei der Aufgabenerfüllung in der Kinder- und Jugendhilfe [zur Gewährleistung des Schutzes vor Gewalt von Kindern und Jugendlichen] durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen und andererseits einen angemessenen Ausgleich zum Recht des Einzelnen auf informationelle Selbstbestimmung herzustellen. Die Anforderungen des § 75 SGB X gelten.

Wie auch in § 75 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch ist hier die Datenverarbeitung nur zulässig, wenn ein Bezug zu einem konkreten wissenschaftlichen Forschungsvorhaben in dem genannten Themenbereich hergestellt werden kann.

Die Regelung konkretisiert die Zulässigkeit der Verarbeitung insoweit, als diese ausschließlich im Rahmen einer wissenschaftlichen Untersuchung von Verwaltungsverfahren im Kontext der Aufgabenwahrnehmung nach dem Achten Buch zur Qualitätsentwicklung und -sicherung [für die Sicherung des Gewaltschutzes von Kindern und Jugendlichen] zulässig ist. Zudem ist die Zulässigkeit auf diejenigen Daten begrenzt, die für den Untersuchungszweck erforderlich sind.

Für eine weitergehende Verarbeitung greift die Befugnis nicht. Auch ist es gerade nicht zulässig, Daten zu sammeln, um sie zu einem späteren Zeitpunkt (bei Gelegenheit) für die Forschung zu nutzen. Darüber hinaus muss die wissenschaftliche Analyse das Ziel haben, [mit dem Blick auf die Sicherstellung des Gewaltschutzes von Kindern und Jugendlichen] fehlerhafte Prozesse der Leistungsgewährung, -erbringung und Aufgabenwahrnehmung zu untersuchen und der Erfüllung der Gesamtverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 79 SGB VIII, d.h. der Sicherstellungsverantwortung des Staates nach dem SGB VIII und nicht Interessen Einzelner zu dienen.

Personenbezogene Daten sind nach Satz 2 zu anonymisieren.

Die Übermittlung der Daten zum Zweck einer Analyse nach § 79a Absatz 2 ist erst aufgrund der Genehmigung der nach § 75 Absatz 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Behörde zulässig ist. Grundsätzlich muss der Antragsteller, der die Genehmigung der Datenübermittlung beantragt, die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen darlegen. Die Genehmigung kann ggf. mit Auflagen versehen erteilt werden.

Die Änderungen in § 64 des Achten Buches Sozialgesetzbuch modifizieren die allgemeinen Regelungen in Teilbereichen. Die datenschutzrechtlichen Regelungen der §§ 61 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleiben im Übrigen anwendbar, soweit sich hieraus kein Widerspruch ergibt.

## **Zu Nummer 4**

Die vorgesehene Änderung in § 65 SGB VIII sieht eine weitere Ausnahme von dem dort geregelten Weitergabeverbot für einem einzelnen Jugendamtsmitarbeitenden anvertraute Sozialdaten vor. Nach der neu eingefügten Nummer 7 dürfen die Sozialdaten von dem Mitarbeitenden eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe weitergegeben oder übermittelt werden, wenn dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Analysen nach § 79a Absatz 2 SGB VIII zur Überprüfung und Weiterentwicklung von Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung nach § 79a Absatz 1 [für den Gewaltschutz von Kindern und Jugendlichen] erforderlich ist. Es wird insoweit eine Ausnahme von dem in § 65 des Achten Buches Sozialgesetzbuch geregelten Weitergabeverbot geschaffen.

Grundlage der Änderung ist Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2016/679. Ziel der Änderung ist, eine wissenschaftlich fundierte Qualitätsentwicklung und -sicherung bei der Aufgabenerfüllung in der Kinder- und Jugendhilfe [zur Gewährleistung des Schutzes vor Gewalt von Kindern und Jugendlichen] durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen, an der ein öffentliches Interesse besteht, und andererseits einen angemessenen Ausgleich zum Recht des Einzelnen auf dem Schutzbedürfnis des für eine effektive Hilfeebringung notwendigen besonderen Vertrauensverhältnisses Rechnung zu tragen und einen angemessenen Ausgleich mit dem Recht des Einzelnen auf informationelle Selbstbestimmung herzustellen.

§ 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 regelt eine Ausnahme von dem in § 65 des Achten Buches Sozialgesetzbuch geregelten Weitergabeverbot, wenn die Weitergabe für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Analysen der Wahrnehmung von Aufgaben nach § 2 gemäß § 79a Absatz 2 zur Sicherstellung des Schutzes vor Gewalt von Kindern und Jugendlichen erforderlich ist, mit der der Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen geeigneten Dritten betraut. Die Weitergabe oder Übermittlung erfolgen nur mit anonymisierten personenbezogenen Daten. Das wird mit dem Hinweis auf die entsprechende Geltung des neu eingefügten § 64 Absatz 2c Satz 2 SGB VIII sichergestellt (§ 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7, 2. Halbsatz SGB VIII neu).

Die Änderungen in § 65 des Achten Buches Sozialgesetzbuch modifizieren die allgemeinen Regelungen in Teilbereichen, deren Regelungen im Übrigen anwendbar bleiben (vgl. § 61 Absatz 1 Achten Buches Sozialgesetzbuch). Dies betrifft insbesondere das Erfordernis eines Datenschutzkonzeptes (§ 61 Absatz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 75 Absatz 1 Satz 4 des SGB X) und der vorherigen Genehmigung durch die oberste Bundes- oder Landesbehörde (§ 61 Absatz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 75 Absatz 4 Satz 1 SGB X).

## **Zu Nummer 5**

Um sicherzustellen, dass auch bei Leistungserbringung durch freie Träger, bei Beteiligung anerkannter freier Träger an der Durchführung anderer Aufgaben oder bei Übertragung anderer Aufgaben zur Ausführung an freie Träger (§ 76 Absatz 1 SGB VIII) für die Qualitätsentwicklung und -sicherung zum Gewaltschutz von Kindern und Jugendlichen erforderliche wissenschaftliche Analysen nach § 79a Absatz 2 SGB VIII durchgeführt werden können, wird die grundsätzliche Bereitschaft zur Mitwirkung an entsprechenden Maßnahmen zur Voraussetzung zur Voraussetzung einer Subventionsfinanzierung des freien Trägers nach § 74 Absatz 1 SGB VIII. Die Bereitschaft zur Mitwirkung an wissenschaftlichen Analysen nach § 79a Absatz 2 SGB VIII umfasst auch die Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen der §§ 61 ff. SGB VIII und insbesondere der §§ 64 Absatz 2c sowie 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 SGB VIII.

## **Zu Nummer 6**

### **Zu Buchstabe a**

Die Mitwirkung an für die Qualitätsentwicklung und -sicherung zum Gewaltschutz von Kindern und Jugendlichen erforderlichen wissenschaftlichen Analysen nach § 79a Absatz 2 SGB VIII wird als Gegenstand der Vereinbarungen nach § 77 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII geregelt, um die Durchführung entsprechender Maßnahmen auch bei der Erbringung ambulanter Leistungen durch freie Träger sicherzustellen. Die Mitwirkung an wissenschaftlichen Analysen nach § 79a Absatz 2 SGB VIII umfasst auch in diesem Kontext die Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen der §§ 61 ff. SGB VIII und insbesondere der §§ 64 Absatz 2c sowie 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 SGB VIII.

### **Zu Buchstabe b**

§ 77 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII wird um das Qualitätsmerkmal zum Gewaltschutz ergänzt, um sicherzustellen, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt als verlässlicher Standard der Erbringung ambulanter Leistungen definiert, vereinbart und hinsichtlich seiner Einhaltung überprüft wird.

## **Zu Nummer 7**

Mit der Ergänzung von § 78b Absatz 1 Nummer 3 wird die Mitwirkung an für die Qualitätsentwicklung und -sicherung zum Gewaltschutz von Kindern und Jugendlichen erforderlichen wissenschaftlichen Analysen nach § 79a Absatz 2 SGB VIII Gegenstand von Qualitätsentwicklungsvereinbarungen bei der Erbringung (teil-) stationärer Leistungen nach § 78a SGB VIII. Damit wird die Durchführung entsprechender Maßnahmen auch bei der Erbringung dieser Leistungen durch freie Träger sichergestellt. Die Mitwirkung an wissenschaftlichen Analysen nach § 79a Absatz 2 SGB VIII umfasst auch in diesem Kontext die Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen der §§ 61 ff. SGB VIII und insbesondere der §§ 64 Absatz 2c sowie 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 SGB VIII.

## **Zu Nummer 8**

### **Zu Buchstabe a**

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, das am 10. Juni 2021 in Kraft getreten ist, wurden Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Schutzkonzepten in Bezug auf Kinder und Jugendliche, die in betriebserrlaubnispflichtigen Einrichtungen oder in Pflegefamilien betreut werden zur Pflicht (§ 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 und § 37b Absatz 1 SGB VIII). Diese Gruppe von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und Pflegefamilien wird auch von der Verpflichtung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe zur Qualitätsentwicklung erfasst. Explizit verlangt § 79a Satz 2 SGB VIII die Entwicklung Anwendung und Überprüfung von Qualitätsmerkmalen zur Sicherung der Rechte und zum Schutz vor Gewalt von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und in Familienpflege. Mit § 79 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII ist diese Verpflichtung zur Qualitätsentwicklung von der Gesamtverantwortung und Gewährleistungsverpflichtung des öffentlichen Trägers umfasst und wird dadurch nochmals als besonders bedeutsam hervorgehoben. Auch die Finanzierung freier Träger im Bereich der Subventionsfinanzierung (§ 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VIII) und im Bereich der Entgeltfinanzierung (§ 78b Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII) knüpft an diese Vorgaben zur Qualitätsentwicklung an. Das bedeutet, dass das SGB VIII den Gewaltschutz der Gruppe der Kinder und Jugendlichen in Einrichtungen und Pflegefamilien durch verschiedene Instrumente – Gesamtverantwortung, Erlaubnisverfahren, Leistungsgewährung, Qualitätsentwicklung, Finanzierung – sehr umfassend im Blick hat.

Im Hinblick auf Kinder und Jugendliche, die außerhalb von (erlaubnispflichtigen) Einrichtungen oder Pflegefamilien Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten, greifen diese Instrumente jedoch nicht. Insofern liegt eine Schutzlücke vor. Zwar besteht bei Kindern und

Jugendlichen in Einrichtungen und Familienpflege aufgrund der Entfernung vom Elternhaus und der damit nur eingeschränkt möglichen Wahrnehmung der elterlichen Erziehungsverantwortung sowie infolge der besonderen Nähe zu Betreuungspersonen ein spezifisches Schutzbedürfnis. Allerdings bestehen auch bei Kindern und Jugendlichen, die außerhalb von (erlaubnispflichtigen) Einrichtungen oder Pflegefamilien Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten, erhebliche Risiken für Abhängigkeitsverhältnisse und Machtmissbrauch. Diesen muss durch verbindliche Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gewalt Rechnung getragen werden unabhängig davon, welche Art der Leistung sie erhalten oder in welchem Kontext der Aufgabenwahrnehmung der Kinder- und Jugendhilfe sie stehen. Dies wird § 79a Absatz 1 Satz 1 n.F. erreicht, indem sich die Vorgaben zur Qualitätsentwicklung im Bereich „Gewaltschutz“ nunmehr auf das gesamte Aufgabenspektrum der Kinder- und Jugendhilfe erstrecken. Gleichzeitig wird das Qualitätsmerkmal hinsichtlich der Entwicklung, Anwendung und Prüfung von Gewaltschutzkonzepten auf der Basis fachlicher Empfehlungen der überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe konkretisiert. Durch Verweise auf § 79a SGB VIII in den Regelungen zur Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe in § 79 SGB VIII sowie in den Finanzierungsregelungen (§§ 74 und 78b SGB VIII) wird die Verbindlichkeit der Vorgaben zum Gewaltschutz erhöht und auf freie Träger der Jugendhilfe mittelbar über die Finanzierung erstreckt.

### **Zu Buchstabe b**

Um aus problematischen Kinderschutzverläufen lernen zu können, müssen die betroffenen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmten Fachstandards genügende Fallanalysen initiieren können, so die Empfehlungen im Abschlussbericht der Lügde-Kommission beim Landespräventionsrat Niedersachsen vom 3. Dezember 2020, Seite 23, sowie im Abschlussbericht der Kommission Kinderschutz Baden-Württemberg, Band I, Seite 26.

Der Bundesrat zieht daraus in seiner Entschließung vom 28. Oktober 2022 (BR-Drs. 325/22) den Schluss, dass Fallanalysen bei problematischen Kinderschutzverläufen zu einem Standard der Aufarbeitung werden sollten, um den Kinderschutz zu verbessern und das Vertrauen und die Handlungssicherheit der betroffenen und erschütterten Institutionen wiederherzustellen.

Vor diesem Hintergrund werden wissenschaftliche Analysen explizit als Aufgabe im Rahmen der dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegenden Qualitätsentwicklung und -sicherung in Absatz 2 geregelt. Das Erfordernis entsprechender Untersuchungen in Bezug auf das Qualitätsmerkmal des Gewaltschutzes von Kindern und Jugendlichen kann sich in sämtlichen Aufgabenkontexten der Kinder- und Jugendhilfe ergeben. Hält der Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Untersuchung zur Sicherstellung des Gewaltschutzes von Kindern und Jugendlichen für erforderlich, betraut er damit einen geeigneten Dritten, insbesondere etwa Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler oder Forschungseinrichtungen mit ausgewiesener Expertise im betreffenden Aufgabefeld. Es finden die datenschutzrechtlichen Vorgaben der §§ 61 ff. SGB VIII, insbesondere §§ 64 Absatz 2c und 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 SGB VIII Anwendung.

Da sich das Erfordernis der wissenschaftlichen Analyse auch nach Abschluss eines betreffenden Verwaltungsverfahrens ergeben kann, sind diesbezügliche Akten einen angemessenen Zeitraum aufzubewahren. Die Angemessenheit ist vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe anhand des in Bezug genommenen Sachverhalts und Aufgabefeldes zu beurteilen.

## **Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz)**

### **Zu § 6 – neu**

#### **Zu Absatz 1**

Die Vorschrift regelt in Satz 1 die Sicherstellung eines telefonischen Beratungsangebots im medizinischen Kinderschutz durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Das Angebot der telefonischen Beratung im medizinischen Kinderschutz richtet sich an Fachkräfte des Gesundheitswesens, d.h. insbesondere an Ärztinnen oder Ärzte, Zahnärztinnen oder Zahnärzte, Hebammen oder Entbindungspfleger oder Angehörige eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert. Dieser in Nummer 1 aufgeführte Teil der Zielgruppe umfasst Ärztinnen und Ärzte und weitere Berufsgruppen, die regelmäßig beruflichen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, aber auch an Berufsgruppen, bei denen Kinder und Jugendliche nur einen Teil der Patientinnen und Patienten ausmachen, wie beispielsweise Zahnärztinnen und Zahnärzte, Hebammen und Entbindungspfleger oder Beschäftigte in (allgemeinärztlichen) Notfallambulanzen oder -praxen.

Zudem richtet sich das Beratungsangebot an haupt- oder nebenberuflich tätige Fachkräfte der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe (Nummer 2) sowie Fachkräfte, die im Rahmen familiengerichtlicher Verfahren tätig sind, d.h. Familienrichterinnen und -richter, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sowie Verfahrensbeistände.

Die Vorschrift bestimmt, dass das telefonische Beratungsangebot eine zeitnahe, kompetente und praxisnahe Beratung bei Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen im Sinne des § 8a SGB VIII bietet. Dies kann beispielsweise die Einschätzung eines vorliegenden medizinischen Sachverhaltes im Kontext einer möglichen Kindeswohlgefährdung umfassen, die Beratung oder Einschätzungen von vorliegenden medizinischen Befunden und Gutachten oder auch dazu, welche Verletzungen auf einen Missbrauch hindeuten oder auch das mögliche weitere Vorgehen von Fachkräften des Gesundheitswesens wie bei Verdachtsfällen auf eine Kindeswohlgefährdung.

Die externe Evaluierung des vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderten Projekts der Medizinischen Kinderschutzhotline ergab zwar, dass die Mehrzahl der Anrufe im Zeitraum von 8 bis 17 Uhr eingehen; 10% der Anrufe fallen aber auf die Rand- und Nachtzeiten. Vieles deutet daraufhin, dass es sich hier teilweise um besonders dringliche Anrufe oder Anrufe zu Fällen, die Fachkräfte auch in der Freizeit noch beschäftigen, handeln könnte. Hinzu kommt, dass Kinder und Jugendliche mit Verletzungen, die als Unfall dargestellt werden, häufig außerhalb der üblichen Dienstzeiten oder während Wochenend- und Notdiensten einmalig mit Schmerzen vorgestellt werden.

Durch die Unentgeltlichkeit wird die Niedrigschwelligkeit des Beratungsangebots sichergestellt.

#### **Zu Absatz 2**

Satz 1 konkretisiert die Aufgaben der Beratung im medizinischen Kinderschutz. Die beratenden Fachkräfte bieten den Anrufenden der Zielgruppen eine kostenlose Erstberatung und Information zu medizinischen Fragenstellungen im Zusammenhang mit einer (vermuteten) Kindeswohlgefährdung, Information zu rechtlichen Rahmenbedingungen, möglichen Vorgehensweisen bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung, zu Fragen der Information des Jugendamtes und der Schweigepflicht, zu Dokumentation und zu dem Einbezug von Kooperationspartnerinnen und -partnern im Gesundheitswesen sowie in der Kinder- und Jugendhilfe für eine weiterführende Beratung.

Die beratenden Fachkräfte beraten zur medizinischen Problemschilderung und können darüber hinaus Kenntnisse über das mögliche weitere Vorgehen im Rahmen der relevanten rechtlichen Regelungen, v.a. des Kinder- und Jugendhilferechts, vermitteln. Sie können anrufenden Fachkräften des Gesundheitswesens helfen, rechtliche Unsicherheiten, beispielsweise bezüglich der Frage von Meldungen an das Jugendamt trotz ärztlicher Schweigepflichten, vgl. § 4 KKG, aufklären bzw. reduzieren und Unterstützung bei der Gestaltung von Kooperationsbeziehungen sowie der Kontaktgestaltung und der Zusammenarbeit mit Eltern sowie Kindern oder Jugendlichen bieten.

Darüber hinaus können die beratenden Fachkräfte dank ihrer beruflichen Ausbildung und Erfahrung bei Fragen von anrufenden Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe und der Familiengerichtbarkeit zu einem vorliegenden medizinischen Sachverhalt im Kontext einer möglichen Kindeswohlgefährdung eine Einschätzung geben, zu vorliegenden medizinischen Befunden und Gutachten beraten oder sonstige Fragen zu Diagnostik und Dokumentation beantworten.

Die zweite externe Evaluierung des vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderten Projekts der Medizinischen Kinderschutzhotline ergab, dass mehr als die Hälfte der Anrufenden die Medizinische Kinderschutzhotline mit dem Anliegen kontaktierte, Orientierungshilfe im Hinblick auf das für den Schutz des Kindes oder Jugendlichen notwendige Handeln (eigenes Schutzhandeln) zu erhalten. Das zweithäufigste Anliegen betraf Fragen zur Diagnose und Dokumentation.

Satz 2 regelt, dass die telefonische Beratung im medizinischen Kinderschutz vertraulich erfolgt, um alle Beteiligten zu schützen und durch einen Austausch in einem geschützten Gesprächsrahmens möglichst wirkungsvoll zum Kinderschutz beitragen zu können. Datenschutzrechtliche Anforderungen sind dabei zu beachten.

### **Zu Absatz 3**

Der Absatz 3 regelt durch welche Berufsgruppe die telefonische Beratung im medizinischen Kinderschutz erfolgt. Die beratenden Fachkräfte sind insoweit erfahrene Ärztinnen und Ärzte aus den Bereichen Rechtsmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie und Kinder- und Jugendheilkunde, d.h. Angehörige dieser Professionen mit Erfahrung im medizinischen Kinderschutz und auch in der Beratung.

Die beratenden Fachkräfte sollte daher eine Schulung zur insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a Absatz 4 SGB VIII durchlaufen haben und zudem zertifizierte Kinderschutzmedizinerinnen und -mediziner (Deutsche Gesellschaft für Kinderschutz in der Medizin e.V.) sein.

### **Zu Absatz 4**

Die Vorschrift bestimmt, zu welchem Zweck personenbezogene Daten mit Einwilligung der betroffenen Person erhoben und verarbeitet werden, und den Umgang mit den gespeicherten Daten.

### **Zu Absatz 5**

Für die Wahrnehmung der Aufgabe der telefonischen Beratung im medizinischen Kinderschutz wird die Möglichkeit der Übertragung ihrer Ausführung auf eine andere geeignete staatliche Einrichtung oder sonstige – auch nicht-staatliche – Stelle eröffnet. Diese Einrichtung oder Stelle ist dann geeignet, wenn sie ein den in den Absätzen 1 bis 4 geregelten Anforderungen entsprechendes Beratungsangebot entweder selbst vorhalten kann oder anderweitig sicherstellt, dass ein solches Beratungsangebot zur Verfügung steht. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat die Fachaufsicht über das telefonische Beratungsangebot im medizinischen Kinderschutz.

### **Zu Absatz 6**

Die Vorschrift verpflichtet das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Untersuchung der Wirksamkeit des telefonischen Beratungsangebots im medizinischen Kinderschutz in aus wissenschaftlicher Sicht angemessenen Zeitabständen. Dabei geht es um die fortgesetzte Feststellung von Akzeptanz und Nutzung des Angebots mit Blick auf die Zielsetzung einer möglichst frühzeitigen, kompetenten Unterstützung der Zielgruppen der Beratung zur Herstellung von Handlungssicherheit bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Kinderschutz.

### **Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.